

Hochschule Magdeburg- Stendal
Osterburger Straße 25
39576 Stendal



Bachelorarbeit

Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren

Fachbereich: Angewandte Humanwissenschaften
Studiengang: Angewandte Kindheitswissenschaften
Autorin: Karoline Irrgang
Beckstraße 11
39576 Stendal

03931/356551
karoline.irrgang@student.ahw.hs-magdeburg.de
Matrikelnummer: 20092592

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt
Zweitgutachter: Prof. Dr. Raimund Geene

Abgabe: 11.09.2012

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Begriffliche Abgrenzung	5
2.1. Hilfeplanverfahren /Hilfeplanung.....	5
2.2. Jugendhilfeplanung.....	6
2.3. Hilfeplangespräch.....	6
2.4. Hilfeplan.....	7
2.5. Partizipation.....	7
3. Zusammenhang der „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27ff.) und „Mitwirkung, Hilfeplan“ (§ 36 SGB VIII)	10
4. Das Hilfeplanverfahren	11
4.1. Gesetzliche Verankerungen im Achten Sozialgesetzbuch §36 „Mitwirkung, Hilfeplan“.....	11
4.2. Zugang der Leistungsberechtigten zum Verfahren.....	13
4.3. Ablauf des Verfahrens in vier Phasen.....	15
5. Partizipation im Hilfeplanverfahren – graue Theorie oder gelebte Praxis?	26
5.1. Voraussetzung für eine gelingende Partizipation.....	27
5.2. Partizipationsvorstellungen aller Beteiligten.....	31
5.2.1. Beteiligung aus der Perspektive der Fachkräfte.....	32
5.2.2. Beteiligung aus der Perspektive der Adressat_innen.....	36
6. Resümee und Empfehlungen	42
Literaturverzeichnis	45
Anlagen	48
Anlage 1 „Anfragebogen“.....	48
Anlage 2 „(Erst-)Hilfeplan“.....	52
Anlage 3 „Vorab-Info“.....	57
Anlage 4 „Fortschreibung des Hilfeplans“.....	59
Anlage 5 „Abschlussgespräch“.....	64
Eidesstattliche Erklärung	

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
DJI	Deutsches Jugendinstitut
HZE	Hilfen zur Erziehung
IPP	Institut für Praxisforschung und Projektberatung
ism.	Institut für Sozialpädagogische Forschung Institut Mainz e.V.
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB VIII	Achtes Buch des Sozialgesetzbuches
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
SPI	Sozialpädagogisches Institut
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

1. Einleitung

Immer mehr Fälle der Kindeswohlgefährdung oder gar Kindesmisshandlung treten in den letzten Jahren in den Medien auf. Beispielsweise die siebenjährige Jessica, die 2005 verhungerte¹, oder Kevin aus Bremen, der von seinem Ziehvater misshandelt und 2006 tot in dessen Wohnung aufgefunden wurde². Derartige Vorfälle erregten in den vergangenen Jahren mehr und mehr das Interesse der Öffentlichkeit. Die in den Medien verbreiteten Schicksale stellen jedoch nur die erschütternde Spitze der zahlreichen Fälle von Kindeswohlgefährdung in Deutschland dar. Dass jedoch der Bedarf an erzieherischer Hilfe tatsächlich zugenommen hat, spiegelt sich darin wider, dass die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (HzE) im Zeitraum von 2008 bis 2010³ stetig gewachsen ist. Entsprechend sind die staatlichen Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2007 bis 2010 kontinuierlich angestiegen. Das Gesamtbudget der Kinder- und Jugendhilfe betrug im Jahr 2010 rund 28,9 Mrd. Euro.⁴

Ein Großteil dieser Ausgaben (17,84 Mrd. Euro) wurde für Kindertageseinrichtungen ausgegeben. Relevant für diese Arbeit sind allerdings die Hilfen zur Erziehung (HzE). In diesem Bereich wurden im Jahr 2010 rund 7,51 Mrd. Euro investiert.⁵ Es zeigt sich, dass die Hilfen zur Erziehung neben der Kindertagesbetreuung einen der wichtigsten Bereiche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Es ist naheliegend, dass die ansteigenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe eine Reaktion auf den immer größer werdenden Bedarf, also steigende Fallzahlen der HzE, sind.

Der Hilfeplan und das damit verbundenen Verfahren sind wesentlicher Bestandteil der HzE. Innerhalb des Hilfeplanverfahrens werden die Angebote bzw. erzieherischer Hil-

¹ Vgl. Sueddeutsche.de: Verfasser unbekannt. (2005): *Qualvoller Hungertod. Mutter will Jessica „bis zum Schluss“ gefüttert haben*. Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/qualvoller-hungertod-mutter-will-jessica-bis-zum-schluss-gefuettert-haben-1.851789>. (letzter Zugriff: 08.09.2012).

² Vgl. radiobremen: Mathias Siebert, Rainer Kahrs. (2006): *Der Tod kam schneller als Jugendamt. Das kurze Leben von Kevin K*. Online verfügbar unter: <http://www.radiobremen.de/politik/dossiers/drogen/chronikversagen100.html>. (letzter Zugriff: 08.09.2012).

³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): *Begonnen Hilfen zur Erziehung in Deutschland von 2008 bis 2010*. Online verfügbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/39474/umfrage/begonnene-hilfen-zur-erziehung-in-deutschland-2008-und-2009/> (letzter Zugriff: 03.09.2012).

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2012a): *Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe bis 2010*. Online verfügbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72050/umfrage/ausgaben-fuer-kinder-und-jugendhilfe-in-deutschland/> (letzter Zugriff: 03.09.2012).

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2012b): *Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe nach Verwendungszweck im Jahr 2010*. Online verfügbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/71985/umfrage/ausgaben-fuer-kinder-und-jugendhilfe/> (letzter Zugriff: 03.09.2012).

fen erarbeitet, festgelegt und umgesetzt. In dieser Arbeit soll geklärt werden, welche Aspekte bzw. Faktoren das erfolgreiche Umsetzen des Hilfeplanverfahrens begünstigen. Mit Blick auf die adressatenorientierte Ausgestaltung, stellt sich die Frage welche Partizipationsmöglichkeiten die Beteiligten, speziell die Kinder und Jugendlichen, am Hilfeplanverfahren haben.

Die vorliegende Arbeit wird zunächst Begriffe, wie Hilfeplanverfahren bzw. Hilfeplanung von der Jugendhilfeplanung abgrenzen, sowie das Hilfeplangespräch und den damit verbundenen Hilfeplan erläutern. Zum Schluss des zweiten Kapitels soll mit Rückgriff auf Schröders Stufenleiter der Begriff der Partizipation konkretisiert werden. Hierbei wird deutlich gemacht, wie breitgefächert der Partizipationsbegriff verstanden werden kann.

Das Hilfeplanverfahren ist an den Paragraphen 36 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gekoppelt und somit Bestandteil der Hilfen zur Erziehung. Um ein Verständnis für die Verortung des §36 SGB VIII zu entwickeln, wird dieser im Zusammenhang mit den Paragraphen 27 bis 35 betrachtet⁶. Es wird analysiert, wann der §36 SGB VIII greift und welche Bedeutung die vorherigen Paragraphen für den Paragraphen der „Mitwirkung, Hilfeplan“ haben. Anschließend wird in Kapitel 4 auf den §36 SGB VIII eingegangen und dessen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Hilfeplanverfahrens erläutert. Der Titel des Paragraphs „Mitwirkung, Hilfeplan“ ist viel versprechend, doch ist darin lediglich die Beteiligung aller Akteur_innen⁷, vor allem die der Adressat_innen erwähnt. Problematisch am Inhalt des Paragraphen ist, dass in diesem nicht auf die Beteiligung des sozialen Umfelds eingegangen wird, diese Personen werden außer Acht gelassen. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob eine eindimensionale Betrachtung von Problemen für eine gelingende Bearbeitung ausreichend ist. Außerdem werden in diesem Paragraphen wenige Vorgaben zur Ausgestaltung des gesamten Prozesses gemacht. Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) hat lediglich Empfehlungen zur Vorgehensweise des Hilfeplanprozesses herausgegeben⁸. Hierbei ist zu hinterfragen, ob es möglich ist partizipative Aushandlungsprozesse durch allgemeingültige, strukturelle Vorgaben zu schaffen oder ob diese Aushandlungsprozesse von anderen Aspekten (z.B. vom Zugang zum Jugendamt) abhängig sind. Das Hilfe-

⁶ Kapitel 3.

⁷ Diese Form (Gender Gap) des Genderns beinhaltet nicht nur Zweigeschlechterkonstruktionen, sondern vielmehr alle sozialen Geschlechter und wird aus diesem Grund in dieser Arbeit verwendet.

⁸ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (Hrsg): *Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modellstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“*. Ism-Verlag, Mainz 2006. S.22ff.

planverfahren besteht aus unterschiedlichen Phasen, die ebenso in diesem Kapitel näher beleuchtet werden sollen. An dieser Stelle wird untersucht, ob es Faktoren, wie der Informationsstand der Beteiligten, gibt, die die Aushandlungsprozesse innerhalb des Hilfeplangesprächs und der Fortschreibung des Hilfeplans begünstigen. Außerdem sollen Möglichkeiten diskutiert werden, wie diese geschaffen werden können. In dem Zusammenhang sollen zudem die Rolle der Beteiligung der Adressat_innen und die Bedeutung einer individuellen Hilfestellung für den Erfolg der Hilfe erörtert werden

Da bereits durch den Titel des Paragraphen 36 des SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“ die große Bedeutung von Partizipation an dem Verfahren deutlich wird, sollen in einem nächsten Schritt die Erwartungen an gelingender Partizipation geklärt werden⁹. Wenngleich es derzeit nur wenige Studien über die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren gibt, soll auf Grundlage empirischer Daten ein Einblick zur Beteiligung Jugendlicher im Heimalltag gegeben werden. Anschließend werden allgemeine Voraussetzungen für eine gelingende Beteiligung der Adressat_innen des Hilfeplanverfahrens analysiert. Um einen differenzierten Blick zu erlangen, wird anschließend auf die Perspektiven der Fachkräfte, aber auch der Hilfeberechtigten bezüglich der Beteiligungsmöglichkeiten eingegangen. Dabei werden Hindernisse einer gelingenden Beteiligung, wie z.B. Abwehrstrategien seitens der Hilfeberechtigten dargelegt. Es wird geklärt, ob Partizipation etwas darstellt, was die Adressat_innen einfordern müssen oder ob Adressat_innen von den Fachkräften dazu befähigt werden müssen.

Abschließend werden die bedeutendsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammen gefasst und eine Empfehlung zum Vorgehen des Hilfeplanverfahrens vorgestellt¹⁰.

Subjekt- und Ressourcenorientierung spielen bei der kindheitswissenschaftlichen Betrachtung eine große Rolle, da Partizipation von dieser abhängig ist. Partizipation ist durch die individuelle und bedürfnisorientierte Teilhabe geprägt. So stellt sich zum einen die Frage, welche Möglichkeiten die Adressat_innen haben, sich in den Vorgang der Hilfeplanung einzubringen. Zum anderen ist zu diskutieren, welche Kompetenzen sie mitbringen und wie diese für eine effiziente Zielfindung und Hilfeleistung genutzt werden können. Neben der Subjekt- und Ressourcenorientierung ist die Selbstwirksamkeit für Kinder und Jugendliche bedeutend. Sie wollen erleben, wie sie ihre Umwelt und

⁹ Kapitel 5.

¹⁰ Kapitel 6.

ihr eigenes Leben beeinflussen und verändern können. Da wie bereits erwähnt das Hilfeplanverfahren immer einher geht mit Aushandlungsprozessen, ist dies ein Ort, an dem die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben sollten, ihre eigene Zukunft zu gestalten und zu verändern.

Ein weiterer kindheitswissenschaftlicher Aspekt, mit dem Kinder und Jugendliche im Hilfeplanverfahren konfrontiert werden, ist die Selbst- und Fremdwahrnehmung. Kinder und Jugendliche setzen sich mit ihrer Selbstwahrnehmung auseinander. Sie reflektieren ihre derzeitige Situation, bekommen zeitgleich eine Einschätzung ihrer Situation aus der Sicht ihrer Personensorgeberechtigten, aber auch aus der Sicht verschiedener Fachkräfte. An dieser Stelle müssen die Fachkräfte und die Personensorgeberechtigten berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche keine Erwachsenen sind und somit andere Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen haben. Hingegen sind Kinder und Jugendliche genauso wie Erwachsene lernende Wesen und erweitern stetig ihre Kompetenzen. Dennoch dürfen Fachkräften, Personensorgeberechtigte und andere erwachsene Bezugspersonen nicht die gleichen Erwartungen an sie stellen. Dies ist wiederum mit der Subjektorientierung verbunden. Alle Beteiligten müssen individuell betrachtet und auch ernst genommen werden.

Unter Berücksichtigung dieser kindheitswissenschaftlichen Aspekte sollen nun das Hilfeplan und die damit verbundenen Partizipationsmöglichkeiten aller Beteiligten kritisch diskutiert werden.

2. Begriffliche Abgrenzung

Im Folgenden werden die für die Arbeit zentralen Begriffe kurz eingeführt und definiert. Da Begriffe, wie Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung scheinbar identisch zu verstehen sind, ist deren Definition für ein problemloses Verständnis der Arbeit erforderlich. Zunächst werden Hilfeplanung bzw. Hilfeplanverfahren vom Begriff der Jugendhilfeplanung abgegrenzt. Zudem soll der Unterschied zwischen einem Hilfeplan und einem Hilfeplangespräch verdeutlicht werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Prozess des Hilfeplanverfahrens bzw. der Hilfeplanung, des Hilfeplangesprächs, dem draus entwickelten Hilfeplan und die Partizipation(-smöglichkeiten) folgt in den Kapiteln 4 und 5.

2.1. Hilfeplanverfahren/Hilfeplanung

Der Begriff Hilfeplanverfahren oder Hilfeplanung ist gesetzlich nicht verankert. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Terminus der Hilfeplanung bzw. des Hilfeplanverfahrens durch Publikationen, wie „Hilfeplanung nach §36 KJHG“ (1996) vom Deutschen Verein für private und öffentliche Fürsorge, geprägt wurde. Die Hilfeplanung bzw. das Hilfeplanverfahren umfasst Hilfeleistungen, von der sozialpädagogischen Anamnese bzw. den (Vor-) Gesprächen bis hin zur Evaluation. Das Hilfeplanverfahren beschreibt den Prozess einer individuellen Hilfestellung bei Erziehungsproblemen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und/oder wenn Entwicklungsstörungen bei Kindern oder Jugendlichen vorliegen.¹¹ Laut §1 SGB VIII haben alle jungen Menschen ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung, sowie ein Recht auf eine Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.¹² Das Hilfeplanverfahren ist zum einen ein Verwaltungsverfahren, da es die Qualität und Zielgenauigkeit der Hilfeleistung sicherstellt, aber auch den Hilfeverlauf dokumentiert und die finanzielle Mittel nachweist. Zum anderen ist das Hilfeplanverfahren ein sozialpädagogisches Instrument, mit dem subjektorientierte Hilfe erarbeitet und angeboten wird. An dem Prozess der Hilfeplanung sind drei verschiedene Akteure beteiligt: a) die Leistungsberechtigten, also die Kinder oder Jugendlichen und deren Eltern bzw. Personen-

¹¹ Vgl. Udo Maas (Hrsg.): *Hilfeplan oder Hilfeplanung*. In: *Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln – Systematische Grundlegung für Studium und Praxis*. 2. überarbeitete Auflage, Juventa Verlag, 1996. S. 191f.

¹² Vgl. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist. §1 SGB VIII.

sorgeberechtigten, b) die Leistungsgewährer, sprich die Mitarbeiter_innen des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) bzw. des Jugendamts sowie c) die Leistungserbringer, wie Institutionen der Unterstützung, Beratung und Betreuung.¹³

2.2. Jugendhilfeplanung

Von der Hilfeplanung abzugrenzen ist der Begriff der Jugendhilfeplanung. Durch die sprachliche Ähnlichkeit können Verständigungsprobleme entstehen. In der vorliegenden Arbeit wird nicht von der Jugendhilfeplanung im Sinne der §§79 SGB VIII¹⁴ gesprochen.

Die Jugendhilfeplanung nach §80 SGB VIII entspricht einer Verbesserung bzw. Entwicklung einer nachhaltigen sozialen Infrastruktur, um somit die Bedingungen des Heranwachsens und die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen zu fördern und Familien dadurch zu unterstützen.¹⁵ Auch hier ist die Beteiligung ein zentraler Bestandteil der Realisierung.¹⁶

2.3.Hilfeplangespräch

Das Hilfeplangespräch beschreibt die Gespräche nach den Vorgesprächen, der sozialpädagogischen Anamnese und der psychosozialen Diagnostik. In diesen Hilfeplangesprächen werden (bestmöglich) zusammen mit den Kindern oder Jugendlichen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, einer fallbezogenen Fachkraft des Jugendamtes und der Fachkraft der hilfeleistenden Einrichtung Ziele ausgehandelt und erarbeitet. Das Hilfeplangespräch ist ein strukturiertes methodisches Gespräch, dessen Gestaltung individuell ist. Anhand von Anamnese und Diagnose werden bereits gewonnene Erkenntnisse vertieft und ergänzt.¹⁷

Im Kapitel 4 und 5 wird auf die Möglichkeiten der Ausgestaltung, die elementaren Aspekte eines Hilfeplangesprächs und den Vorstellungen einzelner Beteiligten eingegangen.

¹³ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff (Hrsg.): *Rechte, Beteiligung und Verfahren*. In: *Lehrbuch Kinder und Jugendhilfe – Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven*. Juventa Verlag Weinheim und München 2009a. S. 221.

¹⁴ Vgl. §80 SGB VIII.

¹⁵ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a.(Hrsg.) (2009a): S. 183.

¹⁶ Vgl. §80 Abs. 3 SGB VIII.

¹⁷ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 223.

2.4. Hilfeplan

Der Hilfeplan ist ein Dokument, welches im Verlauf des Hilfeplangesprächs entwickelt wird und als dessen Ergebnis betrachtet werden kann.¹⁸ Dieser schriftliche Hilfeplan ist weniger als eine Verwaltungsakte zu verstehen und vielmehr als eine Voraussetzung für den Verwaltungsakt des Hilfeplanverfahrens.¹⁹ Die Ausgestaltung des Hilfeplans obliegt dem jeweiligen Jugendamt und weist regionale Unterschiede auf.²⁰ Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werden die gesetzlichen Bestandteile des Hilfeplan(verfahren)s herausgearbeitet²¹. Dabei wird deutlich, dass das Hilfeplanverfahren in keinen Gesetzestexten auffindbar ist. Somit können lediglich anhand unterschiedlicher Hilfepläne allgemeine Strukturen herausgearbeitet werden.

2.5. Partizipation

Partizipation beschreibt die Teilnahme, Teilhabe und Beteiligung in alltäglichen Gestaltungsprozessen. Dabei sind nicht nur die Prozesse und Entscheidungen gemeint, die das eigene Leben betreffen, sondern auch die, die sich auf die Gemeinschaft beziehen.²² Partizipation ist in verschiedenen Gesetzestexten wiederzufinden. So beinhaltet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) den Artikel zur Berücksichtigung des Kindeswillens und die freie Meinungsäußerung in allen Bereichen, welche die kindliche Lebenswelt betreffen (Artikel 12). Im 13. Artikel der UN-KRK wird nochmals explizit auf die Meinungs- und Informationsfreiheit von Kindern eingegangen.²³ Hier wird formuliert, dass Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, ihre Meinung frei zu äußern und die Möglichkeiten geboten bekommen müssen, sich in sie betreffenden Bereichen informieren zu können. Auch im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird an verschiedenen Stellen auf die Partizipationsrechte verwiesen. So haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf eine Erziehung, die auf eine eigenverantwortliche Persönlichkeit hinzielt (§1 SGB VIII). Des Weiteren wird

¹⁸ Vgl. Heinz Hermann Werner: *Hilfeplanung nach § 36 KJHG: Erläuterung und Kommentierung der Empfehlungen des Deutschen Vereins*. In: Josef Faltermeier, Petra Fuchs, u.a.: *Hilfeplanung konkret: Praktische und fachpolitische Handlungsstrategien zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe*. Frankfurt/Main, 1996. S. 27.

¹⁹ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 223.

²⁰ Vgl. ebd. S. 222.

²¹ vgl. Kapitel 4.1.

²² Vgl. Dietmar Sturzbecher, Markus Hess: *Partizipation im Kindesalter* In: Benno Hafeneeger, Mechthild M. Jansen, Torsten Niebling (Hrsg.): *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren*. Verlag Barbara Budrich, Opladen 2005. S. 41.

²³ Vgl. UN-Kinderrechtskonvention, 1992 von Deutschland ratifiziert.

ihnen ein Recht auf eine Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen zugesprochen, sofern dies ihrem Entwicklungsstand entspricht.²⁴ Es wird also deutlich, dass sich nunmehr nicht die Frage stellt, ob Kinder und Jugendliche partizipieren können und sollen, sondern, wie die Möglichkeiten der Partizipation ausgestaltet werden. Es zeigt sich, dass Partizipation ein fachliches Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe darstellt.²⁵ Um das Ausmaß, die Ausgestaltungsmöglichkeiten sowie die Vorstellung von gelingender Partizipation zu systematisieren, kann die neustufige Partizipationsleiter von Richard Schröder²⁶ herangezogen werden. Der Grad der Ausgestaltung reicht von einer Nicht-Beteiligung über eine „Scheinpartizipation“ bis hin zur völligen Selbstverwaltung.²⁷ Schröder differenziert mit seiner neunstufigen Partizipationsleiter Beteiligung wie folgt:

1. *„Fremdbestimmung (keine Kenntnis der Ziele, Aktion wird nicht verstanden)*
2. *Dekoration (Mitwirkung, ohne genau zu wissen, worum es geht)*
3. *Alibiteilnahme (Teilnahme mit einem scheinbaren Mitspracherecht)*
4. *Teilhabe (über die Teilnahme hinaus bietet sich eine mögliche sporadische Beteiligung)*
5. *Zugewiesen, aber informiert (Teilnahme an einem von außen vorbereiteten Projekt, über dessen Inhalte und Ziele man genau informiert ist)*
6. *Mitwirkung (indirekte Einflussnahme durch Meinungsäußerung, aber kein Entscheidungsrecht)*
7. *Mitbestimmung (Initiative von Erwachsenen, aber Beteiligungsrecht an allen Entscheidungen)*
8. *Selbstbestimmung (von Kindern selbst initiiert, aber Gestaltung von Erwachsenen unterstützt)*
9. *Selbstverwaltung (völlige Entscheidungsfreiheit; es liegt im eigenen Belieben, Erwachsene hinzuzuziehen)“²⁸*

Es wird deutlich, in welchem Ausmaß Beteiligung gestaltbar ist. Es ist nicht geklärt, welcher Grad an Partizipation im Hilfeplanverfahren mindestens erreicht werden soll. Obwohl das Hilfeplanverfahren ein Instrument zur Erfassung des Hilfebedarfs und den daraus resultierenden Interventionsmaßnahmen ist, sollte es dennoch nicht so sehr sys-

²⁴ Vgl. §1 und §8 SGB VIII.

²⁵ Vgl. Liane Pluto, Nicola Gragert, Eric van Santen, Mike Seckinger (Hrsg.): *Partizipation*. In: *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007. S. 416f.

²⁶ 1995.

²⁷ Vgl. u.a. Stefan Schnurr: *Partizipation* In: Hans-Uwe Otto, Hans Tiersch (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik*. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied 2001. S. 1336. ; Raimund Geene, Michael Klundt, Melanie Lubke, Thekla Pohler (Hrsg.): *Partizipation*. In: *Die Stendaler Kinder-Uni. Ein kindheitswissenschaftliches Handbuch*. Mitteldeutscher Verlag, Halle (Saale) 2011. S.13f.

²⁸ Siehe. Raimund Geene, u.a.(Hrsg.) (2011): *Partizipation*. S.14.

tematisiert werden, dass es Vorgaben für die Fachkräfte gibt, inwiefern partizipiert werden soll. Eine individuell abgestimmte und subjektorientierte Interaktion und Beteiligung ist hier wichtig. So kann von einem Kleinkind keine Selbstverwaltung bzw. völlig Selbstbestimmung erwartet werden und kann auch nicht das angestrebte Ziel sein. Dennoch wird in dieser Arbeit die gelingende Beteiligung nicht im Sinne der unteren vier bis fünf Stufen verstanden. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werden auf die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation und auf die Erwartungen an Partizipation eingegangen.

3. Zusammenhang der „Hilfen zur Erziehung“ (§§27ff.) und „Mitwirkung, Hilfeplan“ (§36 SGB VIII)

Um ein ganzheitliches Verständnis für den §36 des SGB VIII und das Hilfeplanverfahren zu entwickeln, muss der erste Unterabschnitt im vierten Abschnitt des SGB VIII betrachtet werden. Dies sind die Paragraphen 27 bis einschließlich 35. Laut §27 des SGB VIII hat

*„[e]in Personensorgeberechtigter [...] eines Kindes oder eines Jugendlichen ein Anspruch auf Hilfe (Hilfen zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“.*²⁹

So haben Eltern und/oder Personensorgeberechtigte die Möglichkeit Angebote zu nutzen, welche die erzieherischen Fähigkeiten der Personensorgeberechtigten unterstützen. Die §§28 bis einschließlich 35 beschreiben die unterschiedlichen Formen der Hilfen zur Erziehung. Diese sind familienunterstützende Hilfen, die von Beratungsangeboten über die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), bis hin zu Fremdunterbringung, etwa Heimunterbringung oder der Vollzeitpflege, reichen können.³⁰ Liegt im Sinne des §27 SGB VIII ein erzieherischer Bedarf vor, so wird dieser individuell definiert. In dem Hilfeplangespräch wird die Form der HzE bestimmt und im Hilfeplan festgehalten, um Erziehungs- und Entwicklungsdefizite vorzubeugen bzw. zu beheben.³¹ Die Bestimmungen des §36 SGB VIII sind für die rechtliche Umsetzung der Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII verpflichtend.³² So werden weitere Schritte beim Vorgehen der Gewährung der Hilfen zur Erziehung durch den §36 SGB VIII geregelt.

Da in dem Gesetzestext des Hilfeplans (§36 SGB VIII) keine Vorschriften bzw. Vorgehensweisen des Verfahrens geschildert werden³³, muss der §36 SGB VIII im Zusammenhang der vorherigen Paragraphen (§§27 – 35) betrachtet werden.

²⁹ Siehe §27 Abs. 1 SGB VIII.

³⁰ Vgl. §28 bis §35 SGB VIII.

³¹ Vgl. Lexikon „JuraForum“. Hilfeplan: Information-Begriff-Definition im JuraForum.de: *Hilfeplan*. Verfasser unbekannt. online verfügbar: <http://www.juraforum.de/lexikon/hilfeplan> (letzter Zugriff 22.08.2012).

³² Vgl. Katharina Klees (Hrsg.): *Hilfeplanung im Spannungsfeld zwischen Recht und Pädagogik*. In: *Beratung für Kinder in Not. Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste*. Psychosozial-Verlag, Gießen 2001. S. 222.

³³ Vgl. Kapitel 4.

4. Das Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren bzw. der Hilfeplan steht immer in Beziehung zu den vorherigen Paragraphen des §36 des Achten Sozialgesetzbuches.

Weder im §36 SGB VIII noch in anderen Paragraphen wird auf die Vorgehensweise des Hilfeplanverfahrens eingegangen. Wichtiger Bestandteil des Hilfeplans sind aus rechtlicher Sicht lediglich die Mitwirkung und grobe Handlungsvorgänge.

So wird im Folgenden der §36 SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“ näher betrachtet und erläutert sowie vier verschiedene Phasen des Hilfeplanverfahrens beschrieben, welche sich überregional etabliert haben. Zum Abschluss des Kapitels wird auf Zugangsmöglichkeiten der Adressaten zu den Hilfen zur Erziehung und dem damit verbundenen Hilfeplan eingegangen.

4.1. Gesetzliche Verankerungen im Achten Sozialgesetzbuch §36 „Mitwirkung, Hilfeplan“

Grundlage für das Hilfeplanverfahren ist §36 des SGB VIII. Der erste Absatz des §36 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches lautet:

„(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.“³⁴

Dies besagt, dass das Kind oder der Jugendliche und deren Personensorgeberechtigten in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen sind. Dabei werden alle Beteiligten in die Vorgehensweise, den Ablauf und das Ausmaß der zu leistenden Hilfe eingeweiht. Werden

³⁴ Siehe §36 Abs. 1 SGB VIII.

von den Beteiligten Wünsche der Fremdunterbringung geäußert, so sollen diese erfüllt werden, wenn ein Ausgleich der finanziellen Situation vorliegt.³⁵

Der zweite Absatz des §36 SGB VIII ist wesentlich für die vorliegende Arbeit. So beinhaltet dieser die Partizipation und Beteiligung aller Akteur_innen einer zu leistenden Hilfe. Hier wird betont, dass „mit [...] dem Kind oder dem Jugendlichen“ zusammen ausgehandelt und entschieden werden soll.³⁶ Außerdem besagt der Absatz, dass eine Evaluation und Überprüfung der Hilfestellung notwendig ist, um festzustellen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet ist.

„(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“³⁷

Der dritte Absatz des §36 SGB VIII wird aufgrund von Vollständigkeit hier nur kurz genannt. Da diese Arbeit nicht explizit auf das Hilfeplanverfahren bei geistig und/oder körperlich beeinträchtigten Personen eingeht, wird dieser Absatz nur kurz erwähnt.

„(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.“³⁸

Anhand der kurzen Ausführung zeigt sich, welche Rahmenbedingungen für einen Hilfeplan gegeben sind. Der Name des Paragraphen 36 „Mitwirkung, Hilfeplan“ hebt bereits hervor, dass der Inhalt des Paragraphen keine Beschreibung der Ausgestaltung des Verfahrens ist, sondern eine Erläuterung eines Instrumentes zur Umsetzung der Hilfen zur Erziehung. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des Hilfeplanver-

³⁵ Vgl. §78a, §78b SGB VIII.

³⁶ Vgl. Katharina Klees (2001): S.220.

³⁷ Siehe §36 Abs. 2 SGB VIII.

³⁸ Siehe ebd. Abs. 3.

fahrens. Die Ausgestaltung liegt hier bei den einzelnen Jugendämtern bzw. bei den Trägern der Jugendhilfe.³⁹ Die Fachkräfte haben lediglich die Vorgaben, dass die Hilfeleistungen zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten ausgehandelt und gewählt werden. Sind Ärzt_innen oder andere Fachkräfte heranzuziehen, dann sollen diese in das Verfahren involviert sein und nicht nur eine ausführende Kraft in Form eines Leistungserbringers, darstellen.

Im folgenden Abschnitt werden die Phasen des Hilfeplanverfahrens beschrieben und die daraus resultierenden Möglichkeiten für die Beteiligten erläutert. Es soll geklärt werden, wer Beteiligte aus Sicht der Träger der Jugendhilfe und aus der Sicht der Leistungsberechtigten sind. Es stellt sich die Frage, ob es möglich ist, dass allgemeingültige Vorgaben auf individuelle Bedürfnisse eingehen können, aber auch welche Chancen und Risiken durch solche allgemeinen Vorgaben entstehen. Zunächst wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten des Zugangs es für die Leistungsberechtigten gibt, da dieser auf unterschiedliche Weise geschehen kann.

4.2. Zugang der Leistungsberechtigten zum Verfahren

Der Zugang zu Hilfen zur Erziehung kann durch verschiedene Personen geschehen und ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren. So benötigen Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte zunächst die Information, dass vielfältige Möglichkeiten an Unterstützung und Hilfe existieren. Ein weiterer Faktor ist die Zugänglichkeit, das heißt, dass die Angebote niedrigschwellig und gut erreichbar, sowie durch Freiwilligkeit geprägt sind.⁴⁰ Dies beinhaltet auch, dass die Leistungsberechtigten einen Sinn und Nutzen in den Hilfsangeboten sehen. Die Angebote müssen infrastrukturell gut erreichbar sein, sodass die Hemmschwelle ein leistungserbringendes Angebot bzw. Einrichtung aufzusuchen, niedrig ist. Die Hemmschwelle für das Aufsuchen einer Hilfe kann durch einen geschützten Raum, also einen Ort, an dem der Klient keine Angst vor Diskriminierung oder Verurteilung haben muss, gesenkt werden.

Grundsätzlich gibt es drei Wege, auf denen Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche oder deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufgesucht werden können. Zum

³⁹ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 222.

⁴⁰ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff (Hrsg.): *Die Leistungsbereiche: Zugänge in die Kinder- und Jugendhilfe*. In: *Lehrbuch Kinder und Jugendhilfe – Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven*. Juventa Verlag, Weinheim und München 2009b. S.78.

einen sind das die Selbstmelder. Dabei wendet sich das Kind oder der Jugendliche, oder aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigter an das Jugendamt. Wenn nicht aufgrund einer akuten Krisensituation das Kind oder der Jugendliche kurzfristig in Obhut genommen werden muss (§42 SGB VIII), wird mit einer Fachkraft des ASD erarbeitet, welche Probleme vorliegen und welche daraus resultierende Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe angeboten werden können.⁴¹

Ein anderer Weg ist der Hinweise durch Dritte. Wird das Jugendamt durch einen Dritten auf eine Familie aufmerksam, so muss eine Fachkraft innerhalb von 24 Stunden prüfen, ob ein Hilfebedarf in der genannten Familie vorliegt. Besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls, muss umgehend interveniert werden, um den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten. Dies kann auch ohne Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stattfinden.⁴²

Der dritte Zugang erfolgt durch Zusatz- oder Anschlusshilfen, das heißt, dass die Familien dem Jugendamt bereits durch Beratungs- oder Hilfsangebote bekannt sind. Zusatzhilfen sind zusätzliche erzieherische Hilfen, welche beispielsweise gezielt das Kind oder den Jugendlichen in der Familie unterstützen und in die Hilfeplanung mit aufgenommen werden. Anschlusshilfen hingegen werden anschließend an andere Hilfeformen angeboten, wie beispielsweise eine ambulante Betreuung eines Jugendlichen nach der stationären Unterbringung.⁴³

Unabhängig von der Art und Weise, wie der erste Kontakt zwischen den Leistungsberechtigten und dem Jugendamt entstanden ist, können im allgemeinen vier verschiedene Phasen des Hilfeplanverfahrens beschrieben werden.

⁴¹ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009b): S.79.

⁴² Vgl. ebd. S. 79.

⁴³ Vgl. ebd. S. 79.

4.3. Ablauf des Verfahrens in vier Phasen

Durch die vorherige Erläuterung des §36 SGB VIII wurde deutlich, dass keine gesetzliche Verankerung der Phasen gegeben sind, jedoch gibt es einzelne Richtlinien und Empfehlungen zum Vorgehen des Hilfeplanverfahrens.⁴⁴ Daraus lassen sich vier Phasen ableiten: a) die sozialpädagogische Anamnese, b) die psychosoziale Diagnostik, c) das Hilfeplangespräch und die Intervention, sowie d) die Evaluation und Fortschreibung des Hilfeplans.⁴⁵ Um die theoretischen Ausführungen zu den einzelnen Phasen zu veranschaulichen, werden diese an einem selbst gewählten und frei erfundenen Beispiel angewandt.

Sozialpädagogische Anamnese

In der ersten Phase, der sozialpädagogischen Anamnese, sind die Erfassung des Problems, die Information und Beratung, eine erste Einschätzung des Problems, sowie die Klärung der sozialen und individuellen Faktoren und Ressourcen bedeutend. Um eine professionelle Be- und Erarbeitung der familiären Problemlage sicherzustellen, ist eine kritische Distanz der Fachkräfte nötig.

Nach dem ersten Kontakt zum Jugendamt, der durch verschiedene Wege geschehen kann⁴⁶, wird die individuelle Lebenslage der Familie besprochen und analysiert. Diese Analyse wird im Anfrage- bzw. Anamnesebogen⁴⁷ (Anlage 1) festgehalten. Dabei wird unter anderem geklärt, aus welchem Grund der Kontakt zum Jugendamt hergestellt wurde und von welcher Person dies geschah. Außerdem wird auf die derzeitige familiäre Situation eingegangen. Es wird erörtert, ob die Eltern zusammen leben, oder aber, ob die Eltern getrennt und ggf. neu verheiratet sind, wo das Kind lebt und welchen Kontakt es zu den jeweiligen Elternteilen hat. Weitere Informationen zur familiären Situation werden besprochen, wie z.B., ob weitere Kinder in der Familie leben, oder aber auch welche Wohnsituation vorherrscht.

⁴⁴ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (Hrsg.): *Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modellstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“*. Ism-Verlag, Mainz 2006. S.22ff.

⁴⁵ Vgl. u.a. Katharina Klees (Hrsg.) (2001): S. 220. / Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 222ff.

⁴⁶ Vgl. Kapitel 4.2.

⁴⁷ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (Hrsg.): *Instrumente zur Unterstützung einer kooperativen und beteiligungsorientierten Hilfeplanung – eine Gebrauchsanleitung*. In: *Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modellstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“*. Ism-Verlag, Mainz 2006. S. 24ff.

Der betroffene Junge in dem veranschaulichenden Beispiel heißt Paul. Er wird von seinem Vater hart angefasst, darf nur zu bestimmten Zeiten sein Zimmer verlassen. Zudem wird er stets von seinem Vater als „Nichtsnutz“ bezeichnet. All dies setzt Paul unter großen psychischen Druck. Pauls Mutter lebt nicht mehr in der Familie. Sie ist neuerheiratet und lebt in einer anderen Stadt.

Die neue Freundin des Vaters will die Wutausbrüche und Demütigungen des Vaters gegenüber Paul nicht sehen. Neben Paul gibt es noch zwei weitere Kinder in der Patchworkfamilie. Die Großeltern der Familie leben mehrere 100km entfernt und können die Familie nicht unterstützen. Der Vater arbeitet in einer Fabrik mit Schichtsystem, die „Stiefmutter“ ist Gebäudepflegerin. Durch die Arbeit der Eltern lebt die Familie nicht mit dem Existenzminimum, jedoch muss finanziell gut kalkuliert werden. Durch die Schichtarbeit des Vaters und die erzieherischen Pflichten der „Stiefmutter“ bleibt wenig Zeit für soziale Kontakte.

Die Familie lebt eher sozial isoliert, da die Eltern nur wenige Freunde aus ihrem Arbeitsumfeld haben. Paul selbst ist eher ein Einzelgänger und findet in der Schule nur schwer Anschluss.

Während der sozialpädagogischen Anamnese muss eine mehrdimensionale Betrachtung stattfinden, in der das soziale Umfeld und die damit verbundenen Ressourcen der Familie, aber auch individuelle Einschätzung durch eine Fachkraft analysiert werden.⁴⁸ So ist während der sozialpädagogischen Anamnese häufig neben den Familienmitgliedern auch die Person anwesend, die den Kontakt zum ASD hergestellt hat.⁴⁹ Außerdem wird zu diesem Zeitpunkt geklärt, ob ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁵⁰ vorliegt. Dazu wird das Kind untersucht.

So ist neben Paul, dessen Vater und „Stiefmutter“ auch seine Lehrerin anwesend, die die Familie beim Jugendamt meldete. Pauls Lehrerin hat den Jungen vermehrt mit blauen Flecken beobachtet und stellte fest, dass er häufig geistig abwesend ist und nicht am Unterrichtsgeschehen teilnimmt. Neben der Lehrerin wird Pauls Kinderarzt hinzugezogen, der sich über Pauls körperliche Entwicklung äußert.

Nach der Problemerkennung und Situationsanalyse klärt die Fachkraft des Jugendamtes, ob bereits erzieherische Hilfen, wie eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), in der Familie angeboten und durchgeführt wurden. Erste Angaben zur angestrebten Hilfe

⁴⁸ Vgl. Katharina Klees (Hrsg.) (2001): S. 221.

⁴⁹ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 222f.

⁵⁰ Vgl. §8a SGB VIII.

werden gemacht. Das heißt, in welchem zeitlichen Rahmen die Hilfe vorgesehen ist, zu welchem Zeitpunkt diese beginnen soll, aber auch, ob die Kostenfrage geklärt ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist es für die Kinder und Jugendlichen, aber auch deren Personensorgeberechtigten wichtig, dass ein positiver Kontakt zwischen den einzelnen Beteiligten besteht und somit ein vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut wird, da das die Grundlage für eine gelingende Hilfeleistung und Beteiligung ist.⁵¹ Zudem ist von großer Bedeutung, die Familienmitglieder darin zu bestärken, an dem Prozess des Hilfeplanverfahrens mitzuwirken. Durch die Motivation (zur Beteiligung) sollen langfristig gesehen Bewältigungsstrategien entwickelt werden.⁵² Sind allerdings soziale und individuelle Ressourcen, wie beispielsweise familiäre Unterstützung, ein gut ausgebautes soziales Umfeld oder aber auch eine feste Arbeit der Eltern, ausreichend vorhanden, so ist der Hilfeprozess an dieser Stelle beendet und es findet eine Selbsthilfe statt.⁵³

Psychosoziale Diagnostik

Die psychosoziale Diagnostik zeichnet sich durch die fachliche Beratung mehrerer Fachkräfte aus, die das Problem detailliert definieren. Dabei werden der Fall und bereits eventuell entwickelte Lösungsansätze eingeschätzt. Abhängig vom jeweiligen Fall und der Sachlage, werden unterschiedliche Fachkräfte neben der fallzuständigen und federführenden Fachkraft des ASD zur Klärung herangezogen. Dies sind beispielsweise Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe, aus den ambulanten und stationären Hilfen oder des Pflegekinderwesens, aber auch Bezugspersonen der Kinder oder Jugendlichen. Durch diese Perspektivenvielfalt der verschiedenen Beteiligten soll geklärt werden, ob überhaupt ein erzieherischer Bedarf nach §27 SGB VIII besteht. Es kann eine professionelle Entscheidung über die zu leistende Hilfe und deren Umfang gewährleistet werden. In dieser Phase des Hilfeplanverfahrens können bereits erste Hilfeleistungen angeboten werden.⁵⁴

Nachdem sich der Arzt und die Fachkraft des ASD mit den einzelnen Familienmitgliedern unterhalten haben, finden sich Pauls Kinderarzt, die Fachkraft des Jugendamtes, die Lehrerin sowie eine Fachkraft eines ortsansässigen Kinderheims für ein Gespräch zusammen.

⁵¹ Vgl. Kapitel 5.1.

⁵² Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 222.

⁵³ Vgl. Kerstin Pschibl, Gabriele Paries.: *EST! Evaluation Sozialpädagogischer Diagnose-Tabellen*. In: Dr. Christian Schrappner (Hrsg.): *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anforderungen, Konzepte, Perspektiven*. Juventa Verlag, Weinheim und München 2004. S. 125.

⁵⁴ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 223.

Der Kinderarzt äußert seine Meinung über Pauls körperliche Entwicklung. Dabei geht er auf die verschiedenen Knochenbrüche und Verletzungen ein, die sich Paul beim „Spielen“ und „wildem Runtoben“ zugezogen hat. Die Lehrerin schildert den anderen Fachkräften Pauls Verhalten im Unterrichtsgeschehen und seinen Umgang mit den Klassenkamerad_innen.

Paul ist eher zurückhaltend gegenüber seinen Mitschüler_innen, integriert sich nicht, wenn er in Kontakt mit seinen Mitschüler_innen tritt, dann endet dies in Rangeleien oder auch Schlägereien. In den ersten beiden Klassen war Paul stets bemüht und fleißig. Er konnte dem Unterrichtsgeschehen folgen und arbeitete häufig mit. Seitdem Pauls Mutter die Familie verlassen hat, fällt es ihm schwer sich zu konzentrieren. Entsprechend sind seine Leistungen wesentlich schlechter geworden. Die Fachkraft des ASD spiegelt den Eindruck wider, den sie von der Familie im ersten Gespräch bekommen hat.

Sie zeigt den anderen Fachkräften die Faktoren auf, die die Familie und das damit verbundene Leben beeinflussen und welche Ressourcen vorhanden sind. Die Fachkräfte stellen fest, dass Pauls Wohl innerhalb der Familie nicht mehr sichergestellt ist, da dieser geschlagen und gedemütigt wird. Nun wird zusammen mit der Fachkraft des Kinderheims beschlossen, dass Paul sofort aus der Familie genommen wird und in eine Gruppe der Inobhutnahme des Kinderheims kommt. Es wird festgestellt, dass selbst durch eine SPFH keine ausreichende Betreuung innerhalb der Familie stattfinden kann und Pauls Wohl selbst durch diese SPFH gefährdet bleibt. Eine Lösung des Problems für Paul kann nur durch die Herausnahme aus der Familie geschehen.

In dieser Phase finden also Gespräche der Familienmitglieder mit verschiedenen Fachärzten statt. Es werden Gutachten über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen erstellt um mit deren Hilfe und der Anamnese gezielter auf die Bedürfnisse der Familie einzugehen. Die gesammelten Fakten und Daten werden ausgewertet und bewertet. Die Fachkräfte versuchen durch die erlangte Perspektivenvielfalt eine individuell bestmögliche Hilfeleistung für die Familie zu erarbeiten. Außerdem wird ein grober zeitlicher Plan erarbeitet. Es wird geklärt, welche Zielvorstellungen die Fachkräfte haben, wo sie die Betroffenen Familienmitglieder am Ende der Hilfeleistung haben möchte und in welchem zeitlichen Rahmen dies geschehen soll. Die verschiedenen Hilfsangebote und Zielvorstellungen der Fachkräfte werden in der

folgenden Phase, dem Hilfeplangespräch, mit den Hilfeberechtigten detailliert erarbeitet und besprochen.

Hilfeplangespräch und Intervention

Das Hilfeplangespräch und die Intervention stellen die dritte Phase des Hilfeplanverfahrens dar. Während des (Erst-)Hilfeplangesprächs sind die Fachkraft des ASDs, die Kinder oder Jugendlichen (ggf. mit einer Vertrauensperson), deren Eltern oder Personensorgeberechtigten und eine Fachkraft der hilfeleistenden Einrichtung anwesend. Genaue Zielfindungen und konkrete Planungen zum Beheben der Probleme finden in einem solchen Hilfeplangespräch statt und werden im Hilfeplan (Anlage 2) festgehalten.⁵⁵ Neben dem Gespräch finden in dieser Phase Vermittlungen zu beispielsweise Fachärzt_innen oder anderen Fachstellen, z.B. zu Therapeut_innen oder der Erziehungsberatung, statt. Ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Phase ist das Wunsch- bzw. Wahlrecht⁵⁶ der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.⁵⁷ Das heißt, dass die Entscheidungen über die zu leistende Hilfe, deren Ausmaß und Umfang im Ermessen der Kinder oder Jugendlichen und deren Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten liegt. Die Beteiligung der Kinder ist im Hilfeplangespräch von großer Bedeutung, da sie einen wichtigen Bestandteil im Gelingen und Umsetzen der Hilfe darstellen. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Adressaten sind in dieser und der nächsten Phase, der Fortschreibung eines Hilfeplans, am größten. Dies sind die Orte für das Erarbeiten und Aushandeln der angestrebten Ziele. Jedoch ist der Erfolg eines Hilfeplangesprächs nicht ausschließlich von den einzelnen Partizipationsmöglichkeiten der Beteiligten abhängig. Weitere Faktoren spielen eine wichtige Rolle. So sollte allen Beteiligten der Ablauf und auch der Inhalt des Hilfeplangesprächs überwiegend bekannt sein, um somit Transparenz zu fördern⁵⁸. Strukturen innerhalb des Hilfeplangesprächs sind dadurch gekennzeichnet, dass ausschließlich Belange bearbeitet werden, die die Hilfeberechtigten betreffen. So sind Belange, die die Fachkräfte betreffen an anderen Orten zu klären. Im Hilfeplangespräch werden Interessen, Bedürfnisse und Meinungen ausgetauscht, sodass die Fachkräfte einen systematisch differenzierten Blick auf die Gesamtsituation erlangen können. Es werden Ziele und mögliche bzw. geeignete Handlungsschritte erörtert und dabei Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede, aber auch

⁵⁵ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 224f.

⁵⁶ Vgl. §5 SGB VIII.

⁵⁷ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 224.

⁵⁸ Vgl. Kapitel 5.

die Umgangsweisen mit der Situation geklärt. Durch diesen systematisch differenzierten Blick können passgenauere Hilfen erarbeitet und angeboten werden. Eine weitere strukturelle Rahmenbedingung eines Hilfeplangesprächs ist der zeitliche Umfang. Dieser sollte auf eine Stunde begrenzt sein und bei Bedarf sollten Pausen eingelegt werden. Neben der zeitlichen Begrenzung des gesamten Gesprächs gibt es Redereihenfolgen, sodass alle Beteiligten einen angemessenen Rahmen bekommen, um ihre Perspektive schildern zu können. So sollten die Kinder oder Jugendlichen beginnen und anschließend deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Möglichkeit bekommen, erst danach die Fachkraft der Hilfeleistenden Institution und zum Schluss die moderierende Fachkraft des Jugendamts. Ein Wissen über den gesamten zeitlichen Rahmen für die Hilfestellung ist für die Hilfeberechtigten von Bedeutung. Dadurch können sie sich darauf einstellen, wie lange und in welchem Ausmaß sie sich auf die Bedingungen der Hilfe einlassen müssen. Eine solche Transparenz fördert die Beteiligung der Hilfeberechtigten.⁵⁹

Im Hilfeplangespräch treffen also Paul, seine Eltern, die Fachkraft des ASD und eine Fachkraft des Kinderheims aufeinander. Das Gespräch findet im Kinderheim statt, da dort auch die Fachkraft des ASD „nur zu Besuch“ ist. Das führt dazu, dass Paul, aber auch seine Eltern sich nicht sofort durch die Fachkraft eingeschüchtert fühlen. Das Problem wird mit allen Beteiligten geklärt. Dafür äußern sich erst Paul selbst, anschließend der Vater und die „Stiefmutter“ über deren Sicht auf die derzeitige Situation, sowie die verschiedenen Fachkräfte. Hierbei wird entschieden, wie mit der vorherrschenden Gewalt innerhalb der Familie vorgegangen wird. Welche Veränderungen müssen eintreten, um Pauls schulische und auch außerschulische Situation zu verbessern? Zusammen mit der Familie wird entschieden, welche Hilfe ausgewählt wird, ob eine Heimunterbringung notwendig ist und wenn ja, wie lange diese vorgesehen ist? Neben diesen Fragen muss geklärt werden, ob die Eltern eine Erziehungsberatung aufsuchen müssen, um anschließend mehr Verständnis für Pauls Situation aufzubringen und inwiefern und durch welche Mittel die Eltern Pauls Situation langfristig verbessern können.

⁵⁹ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz: *Das Hilfeplangespräch und die Hilfeplanfortschreibung als zirkulärer Dreierschritt*. In: Dr. Christian Schraper (Hrsg.): *Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“*. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2005. S.117ff.

Im gesamten Verlauf des Hilfeplanverfahrens müssen die Adressaten als gleichwertige Verhandlungspartner_innen angesehen werden. So dürfen sie nicht nur beraten und informiert werden, da das einer Scheinpartizipation gleicht, sondern müssen vielmehr in den Prozess der Zielfindung und –formulierung involviert sein.⁶⁰ Neben den Aspekten für ein gelingendes Hilfeplangespräch gibt es verschiedene Indikatoren, die sich bereits bei Zielformulierungen als erfolgreich erwiesen haben. So müssen Ziele bedeutsam und wichtig für die Adressat_innen sein. Durch die Sinnhaftigkeit der erarbeiteten Ziele, können diese besser erreicht werden. Die Beteiligten haben gemeinsam die Ziele erarbeitet und verstehen dadurch deren Notwendigkeit. Zum anderen müssen die Ziele in der Sprache der Adressat_innen formuliert, sowie klar und deutlich verständlich sein. Ziele, die präzise und verständlich formuliert sind, kommen Missverständnissen entgegen und können somit wahrscheinlicher erreicht bzw. erfüllt werden. Durch die adressatenorientierte Sprache entsteht eine größere Nähe. Unterstützend wirken positiv und selbst formulierte Ziele.

So ist es für Paul, aber auch dessen Eltern einfacher, Ziele zu verstehen, die sie selbst formuliert haben. Ihnen ist bewusst, was diese Formulierungen bedeuten und wie sie diese erreichen. Außerdem werden die Ziele anhand ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen und nicht anhand ihrer Fehler und Defizite formuliert. Durch diese Orientierung der Zielformulierung an den Kompetenzen und Fähigkeiten, also den Ressourcen, wirken diese Formulierungen eher ermutigend, als einschüchternd und hemmend.

Außerdem müssen Ziele überschaubar und realisierbar sein, sodass keine Überforderung entsteht. Durch unrealistische Zielsetzungen, die schwer oder gar nicht erreicht werden können, wird Demotivation provoziert. Eine erfolgreiche Hilfeleistung wird damit nur schwer erreichbar.

Beim Beispiel Paul können unrealistische Ziele bzw. Wünsche das Wiederzusammenkommen der leiblichen Eltern sein. Dies sind Wünsche und Erwartungen, die nicht von und mit der Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden können.

⁶⁰ Vgl. Marion Strehler: *In Kooperation Adressatenbeteiligung gestalten und sichern*. In: Dr. Christian Schrapper (Hrsg.): *Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“*. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2005 S. 59.

Ein weiteres Kriterium für das Gelingen von Zielformulieren besteht darin, dass die Adressat_innen für das Erreichen bzw. Umsetzen der Ziele verantwortlich sind. Hierbei spielt die Sinnhaftigkeit wieder eine Rolle.⁶¹

Am Ende eines Hilfeplangesprächs müssen die Eltern, aber auch die Kinder oder Jugendlichen und ASD-Mitarbeiter_innen den Hilfeplan unterschreiben.⁶² Außerdem wird ein Turnus für das nächste Hilfeplangespräch festgelegt.⁶³ Nachdem der Hilfeplan erstellt wurde, werden die darin beschriebenen Ziele im Erziehungsplan operationalisiert und damit konkretisiert. Das heißt, dass konkrete Handlungsschritte zum Erreichen dieser Ziele erarbeitet werden.

Bei Paul ist das große Ziel die Rückführung in die Herkunftsfamilie. Um dieses Ziel zu erreichen, können bzw. müssen zunächst kleiner Ziele umgesetzt werden. So muss beispielsweise der Vater seine Aggressionen besser kontrollieren. Die Eltern müssen lernen die Schuld an der derzeitigen Situation (schlechte Arbeitsbedingungen, schlechte Wohnsituation und finanzielle Lage) nicht Paul zu geben. Paul hingegen muss seine schulischen Leistungen verbessern und wieder lernen auf Menschen zuzugehen, sie respektvoll zu behandeln und seine Toleranzgrenzen erweitern.

Dabei stellt sich die Frage, welche Unterstützungsformen notwendig und angemessen für die Umsetzung sind. Der Hilfeplan ermöglicht eine direktere Auseinandersetzung mit den entwickelten Zielen, als das Hilfeplangespräch. Durch die Erziehungsplanung ist es für die Fachkräfte möglich zeitnah auf Veränderungen in der Umsetzung der Ziele und der Lebenssituation einzugehen. Dies ermöglicht die ständige Anpassung der Zielformulierung an der realen Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten.⁶⁴

So kann beispielsweise vorläufiges Ziel der regelmäßiger Schulbesuch sein und anschließend das Erreichen eines gewissen Notendurchschnitts. Paul beispielsweise versucht zuerst die alte schulische Leistung zu erreichen. Ist das erreicht, so bessert er den Umgang mit seinen Klassenkamerad_innen und schult sein Sozialverhalten.

⁶¹ Vgl. Hans Leitner: *Ziele (nicht nur) in der Hilfeplanung am Beispiel von Brandenburg*. In: Dr. Christian Schrappner (Hrsg.): *Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“*. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2005. S.113ff.

⁶² Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 224.

⁶³ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (Hrsg.): *Der Erst-Hilfeplan*. In: *Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modellstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“*. Ism-Verlag, Mainz 2006. S. 35ff.

⁶⁴ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz. (2005): S. 123.

Evaluation und Fortschreibung des Hilfeplans

Die Evaluation und Fortschreibung des Hilfeplans ist der letzte Baustein des Verfahrens. Die verbindlich festgelegten Vorgehensweise bzw. Hilfeleistungen werden stets überprüft. Dabei wird mit Hilfe aller Beteiligten des Hilfeplanverfahrens ermittelt, ob Veränderungen eingetreten sind, die festgelegten Ziele erreicht wurden und ob dieselbe oder eine andere Hilfeleistungen geboten werden muss oder nicht. Besteht kein Hilfebedarf mehr, so wird der Hilfeprozess beendet und über mögliche Nachbetreuungsmaßnahmen entschieden.⁶⁵

Im Fall Paul wird demnach geprüft, ob Paul sein Auftreten in der Schule verbesserte, der Vater sein Verhalten änderte und im Umgang mit Paul liebevoller ist. Sind positive Veränderungen eingetreten, so kann Paul ggf. wieder in die Herkunftsfamilie rückgeführt werden und eine SPFH besucht nun regelmäßig die Familie.

In der Evaluations- und Fortschreibungsphase werden entsprechend erneut Gespräche geführt⁶⁶, wobei auch hier wieder die Einbeziehung der Kinder oder Jugendlichen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten von elementarer Bedeutung ist. Bevor erneut Hilfeplangespräche geführt werden, setzt sich die zuständige Fachkraft der hilfeleistenden Institution mit den Adressat_innen auseinander. Dabei wird eine Vorab-Info (Anlage 3) erstellt, die der Bilanzierung des Hilfeprozess dient.⁶⁷ So findet eine erste (Selbst-)Evaluation der bereits geleisteten Hilfe statt. Hierbei wird zunächst auf die Stärken und Ressourcen des Kindes bzw. der Familie eingegangen. Dies wird aus der Sicht des Kindes, der Eltern, einer weiteren Person, wie einer Lehrkraft und der Person der hilfeleistenden Institution beschrieben. Es wird darauf eingegangen, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten seit dem letzten Hilfeplangespräch entwickelt, aber auch welche Stärken neu entdeckt wurden.

Das heißt, dass sich die Fachkraft des Kinderheims mit Pauls Sichtweisen und mit den Sichtweisen der Eltern auseinandersetzt. Paul, aber auch dessen Eltern äußern sich, welche Maßnahmen ergriffen wurden und ob diese erfolgreich waren. Sie schildern ihre Sicht der Dinge, welche Veränderungen eingetreten sind und ob sich alle vorstellen können, wieder als Familie gemeinsam zu Hause zu wohnen.

⁶⁵ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 226.

⁶⁶ Vgl. u.a. ebd. S. 225f. ; Kerstin Pschibl, Gabriele Paries (2004): S. 125.

⁶⁷ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2005): S. 124.

Innerhalb der Gespräche bzgl. der Vorab-Info entsteht erneut eine Perspektivenvielfalt, da alle Beteiligten ihr Empfindungen äußern, welche Veränderungen eingetreten sind und zukünftig eintreten sollen. Nachdem die körperliche und gesundheitliche Entwicklung, aber auch das Sozial- und Freizeitverhalten des Kindes geklärt wurde, werden Themen für das nächste Hilfeplangespräch, der Forstschreibung (Anlage 4), besprochen.⁶⁸ Abschließend werden die festgehaltenen Erkenntnisse an alle Beteiligten zur Vorbereitung auf das nächste Hilfeplangespräch geschickt.⁶⁹ Die nun folgenden Hilfeplangespräche ähneln stark dem bereits beschriebenen Hilfeplangespräch. So äußern die Familienmitglieder erneut Empfindungen und Meinungen zu den jeweiligen Hilfsangeboten. Neben den einzelnen Familienmitgliedern werden Fachkräfte involviert, die Auskunft über den Umfang der angenommenen und umgesetzten Hilfe geben sollen, beispielsweise Therapeut_innen, die die Betroffenen psychologisch unterstützten. Anhand der Beteiligung unterschiedlicher Professioneller und der Familienmitglieder können über neue und veränderte Hilfeleistungen entschieden werden. Dies wird anschließend in einem Fortschreiben des Hilfeplans festgehalten.⁷⁰ Ist die Hilfeleistung der Kinder- und Jugendhilfe an dieser Stelle beendet, so findet ein Abschlussgespräch (Anlage 5) statt, in dem das gesamte Verfahren evaluiert wird. An dieser Stelle können sich alle Beteiligten darüber äußern in welchem Umfang sie die Hilfeleistung als gelungen oder auch misslungen empfinden. Welche Verbesserungsvorschläge sie haben, oder aber auch, was sie sich anders vorgestellt hätten, ist ein weiterer Bestandteil eines solchen Abschlussgesprächs.⁷¹

Anhand dieser Abhandlung wird deutlich, dass Familien auf unterschiedliche Weise Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe und deren Angebote knüpfen können. Bedingt durch den Hintergrund der Kontaktaufnahme und die Ausgestaltung der einzelnen Phasen des Hilfeplanverfahrens ist der Grad an Partizipation in den einzelnen Schritten unterschiedlich. Familien etwa, die nicht freiwillig den Kontakt zum Jugendamt suchen, müssten erst einmal von der Notwendigkeit dieser Unterstützung überzeugt werden. Außerdem haben die Fachkräfte keine genauen Vorgaben zur Vorgehensweise der Ausgestaltung der einzelnen Phasen. Das beinhaltet auch, dass sie keine Vorgaben zur Beteiligung der Adressat_innen haben. Mittels Schröders Stufenleiter wird deutlich, dass

⁶⁸ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (Hrsg.) (2006): S. 40ff.

⁶⁹ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2005): S. 124f.

⁷⁰ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 226.

⁷¹ Vgl. Marion Moos, Elisabeth Schmutz (Hrsg.) (2006): S. 61ff.

der Partizipationsbegriff breitgefächert ist und das Verständnis von Partizipation unterschiedlich sein kann. So kann eine Fachkraft das Informieren der Adressat_innen bereits als Beteiligung ansehen. Eine andere Fachkraft hingegen kann die Mitbestimmung als geringste Form der Beteiligung betrachten. Es wurde ersichtlich, dass es allgemeine Rahmenbedingungen, jedoch keine gesetzlichen Vorgaben zur Vorgehensweise eines Hilfeplanverfahrens gibt. Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) hat Empfehlungen herausgegeben, die eine partizipative Ausgestaltung begünstigen⁷². Bestimmte Handlungsabfolgen und Vorgehensweisen dienen zur allgemeinen Orientierung, wenngleich die Fachkräfte noch immer große Handlungsspielräume haben. Da der Kostenfaktor im sozialen Sektor immer eine entscheidende Rolle spielt, kann durch eine subjekt- und ressourcenorientierte Herangehensweise zielgenau ausgehandelt und interveniert werden, sodass dieser Kostenfaktor reduziert wird. Wenn also mit dem Kind und dessen Personensorgeberechtigten Ziele ausgehandelt werden und die Adressat_innen sich mit diesen Zielen identifizieren können, so sind die Erfolgchancen der Hilfeleistung größer und die Hilfeleistung ist ggf. über einen kürzeren Zeitraum erforderlich.

Im §36 SGB VIII Abs. 2 wird Partizipation bzw. Mitwirkung der Hilfeberechtigten als Hauptbestandteil genannt. Wie bereits erwähnt ist der Spielraum der Fachkräfte während der einzelnen Phasen groß. Im folgenden Kapitel sollen Partizipationsvoraussetzungen erarbeitet und erläutert werden. Anhand von Interviewsequenzen, die der Verlag des DJI veröffentlichte, werden die Sichtweisen von Partizipation der einzelnen Beteiligten dargestellt.⁷³

⁷² Vgl. Anlage 1 bis 5.

⁷³ Vgl. Liane Pluto (Hrsg.): *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007.

5. Partizipation am Hilfeplanverfahren – graue Theorie oder gelebte Praxis?

Ein wichtiger Bestandteil des Hilfeplans bzw. des Hilfeplanverfahrens ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, dies beschreibt der §36 des SGB VIII⁷⁴. Kinder und Jugendliche, Eltern und Personensorgeberechtigte aber auch die Fachkräfte haben unterschiedliche Vorstellungen des Partizipationsbegriffs und der Ausgestaltung dessen. Das Interesse und die Motivation für Partizipation der Klientel des Hilfeplanverfahrens muss stets gefördert und gefordert werden. Verschiedene Voraussetzungen sind unabdingbar für eine gelingende Partizipation.

Dr. Florian Straus vom Institut der Praxisforschung und Projektberatung und Dr. Wolfgang Sierwald vom Sozialpädagogischen Institut im SOS Kinderdorf e.V. haben eine Studie zur gelingenden Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen durchgeführt.⁷⁵ Dafür wurden Fragebögen von 1070 Jugendlichen aus der Heimerziehung ausgefüllt. Da in dieser Studie alle Verbände und Organisationsformen vertreten sind und keine Einrichtungsform unterrepräsentiert ist, gilt diese Studie als repräsentativ. Außerdem sind sowohl langfristige als auch kurzfristige Unterbringen vertreten. Jedoch sind, wie in der gesamten Heimerziehung Jugendliche mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert. Derzeit gibt es allgemein wenig quantitative Studien zur Beteiligung im Hilfeplanverfahren. Die folgende Tabelle soll zur Veranschaulichung der Empfindungen Jugendlicher zur Beteiligung innerhalb des Hilfeplangesprächs und dem damit verbundenen Hilfeplan, sowie dem Erziehungsplan dienen.⁷⁶

⁷⁴ Vgl. Kapitel 4.

⁷⁵ Vgl. Dr. Florian Straus (Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP)), Dr. Wolfgang Sierwald (Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V.) (2005): Online verfügbar unter: http://www.diebeteiligung.de/pdf/spi2009_2_studie_gelingende_beteiligung.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2012).

⁷⁶ Vgl. ebd. S. 7ff.

Tabelle 1: Beteiligung am Hilfe- und Erziehungsplan im Heimalltag

	Hilfeplan	Erziehungsplan
Diese Möglichkeit kenne ich nicht bzw. betrifft mich nicht	3,9 %	9,5 %
Ich werde gar nicht einbezogen	4,3 %	7,2 %
Ich werde informiert, aber nicht beteiligt	5,5 %	10,6 %
Ich kann meine Meinung sagen	43,4 %	35,5 %
Ich kann mitbestimmen	42,9 %	37,2 %

(in Anlehnung an: Dr. Florian Straus (Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP)), Dr. Wolfgang Sierwald (Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V.) (Hrsg.): *Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen*. 2005. S. 20. Online verfügbar unter: http://www.diebeteiligung.de/pdf/spi2009_2_studie_gelingende_beteiligung.pdf. Zugriff: 23.08.2012.)

Circa 86 % der Befragten, dies entspricht ungefähr 920 Jugendlichen, empfinden den Hilfeplan als Instrument, an dem sie sich beteiligen können. Dies heißt, dass sie zumindest ihre Meinung kundtun können oder gar mitbestimmen dürfen. Hingegen empfinden „nur“ ca. 73 %, also circa 781 Jugendliche, den Erziehungsplan als partizipativ.⁷⁷

Jedoch ist bei dieser Studie zu beachten, dass nur Jugendliche aus der Heimerziehung zum Thema der Beteiligung beim Hilfe- und Erziehungsplan befragt wurden. Allerdings greift der §36 SGB VIII nicht ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen der Heimerziehung, sondern auch beispielsweise bei ambulanter Betreuung. So darf diese Studie nicht als repräsentativ für alle Jugendlichen, die das Hilfeplanverfahren durchlaufen, gesehen werden. Es ist möglich, dass Kinder und Jugendliche, die nicht stationär betreut werden, weniger am Hilfe- und Erziehungsplan partizipieren können. Während einer stationären Unterbringung sind Kinder und Jugendliche näher an der betreuenden Fachkraft, sowohl räumlich, als auch emotional. In der Heimerziehung ist daher der Zugang und somit das Vertrauen zur Fachkraft größer, als bei Kindern und Jugendlichen, die nur stationär betreut werden.

5.1. Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation

Partizipation stellt einen zentralen Begriff dieser Arbeit dar. Partizipation darf keinesfalls als allgegenwärtiges Gut betrachtet werden, sondern unterliegt verschiedenen Bedingungen bzw. Voraussetzungen. Die Bedeutung verschiedener Aspekte einer gelingenden Partizipation wird im Folgenden dargestellt. Dabei stellt sich die Frage, ob gelingende Partizipation ausschließlichen von Kompetenzen oder Ressourcen der Familie

⁷⁷ vgl. Tabelle 1.

abhängig ist, oder der Prozess der Partizipation eher mehrdimensional betrachtet werden muss.

Neben materiellen Ressourcen, wie Zeit, Geld, aber auch der räumlichen Ausgestaltung, in der das Hilfeplangespräch bzw. Verfahren stattfindet, sind die personellen Ressourcen bedeutend. Das Finanzielle stellt zwar häufig in sozialen Einrichtungen und Trägern ein Problem dar, sollte dennoch nicht ausschlaggebend für die Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens, das Hilfeplangespräch und die Partizipation sein. So sollte die finanzielle Situation der Kinder- und Jugendhilfe nicht darüber entscheidend sein, ob Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden können. Der zeitliche Faktor ist immer vom finanziellen Faktor abhängig. Eine zeitlich intensivere Beschäftigung mit einem Fall bringt immer höhere Kosten mit sich.

Sind die Fachkräfte weder gewillt eine partizipatorische Umgebung und Ausgestaltung des Prozesses zu gewähren, noch selbst darauf geschult partizipieren zu können, ist eine gelingende Beteiligung schwer zu erreichen.⁷⁸ Die Fachkräfte müssen eine neutrale und demokratische Haltung gegenüber allen Beteiligten einnehmen. Das heißt, dass sie offen für verschiedene Ansichten, Meinungen und Zielvorstellungen sein müssen. Des Weiteren sollten die Fachkräfte den Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern helfen, eigene Interessen zu klären und diese auch zu vertreten.⁷⁹ Nur durch eine positive Grundeinstellung und Motivation aller Beteiligten des Hilfeplanverfahrens zur Partizipation kann diese gelingen.⁸⁰

Ein weiterer wichtiger Aspekt für eine gelingende Beteiligung ist der Informationsstand der Kinder oder Jugendlichen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Pluto formuliert, dass es nicht ausreichend ist, alle Beteiligten zu informieren, diese müssen auch die Information verstehen und verarbeiten können.⁸¹ So müssen das Verfahren, aber auch die Zielformulierungen durch eine adressatenorientierte Sprache geprägt sein. Fachkräfte müssen sicher gehen, dass es keine Kommunikationsprobleme gibt, sodass das gesamte Verfahren nicht gefährdet ist. Es muss geklärt werden, wo sich alle Beteiligten im Moment befinden, aber auch, wohin sie möchten.

⁷⁸ Vgl. Marion Strehler (2005): S. 63.

⁷⁹ Vgl. Raingard Knauer, Benedikt Sturzenhecker: *Partizipation im Jugendalter*. In: Benno Hafenecker, Mechthild M. Jansen, Torsten Niebling (Hrsg.): *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren*. Verlag Barbara Budrich, Opladen 2005. S. 80.

⁸⁰ Vgl. Regina Rätz-Heinisch, u.a. (Hrsg.) (2009a): S. 230.

⁸¹ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 147.

Eine ganzheitliche Transparenz des Verfahrens muss vorherrschen. Die Hilfeberechtigten dürfen nicht nur ausreichend Informationen über den Verlauf des Verfahrens haben, sondern benötigen auch Informationen über die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Verfahrens und des Gesprächs.⁸²

In diesem Zusammenhang sind sozialen Fertigkeiten bzw. Kompetenzen notwendig für eine gelingende Partizipation. Fachkräfte, aber auch Kinder oder Jugendliche und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten müssen in der Lage sein, Konflikte zu lösen. Der Partizipationsprozess ist stets ein Aushandlungsprozess. Dabei sollten persönliche Ziele verfolgt werden, ohne dabei ein soziales Ungleichgewicht zu schaffen bzw. das positive Verhältnis zum Interaktionspartner zu zerstören.⁸³

Die sozialen Kompetenzen beinhalten außerdem Kommunikationsfähigkeit und sozio-kognitive Reflexionsfähigkeit.⁸⁴ Das beschreibt zum einen Empathie, zum anderen beschreibt dies die Fremd- und Selbstwahrnehmung. Die Beteiligten beschreiben die Situation aus ihrer Sicht, müssen aber gleichzeitig versuchen auch die Sicht des Gegenübers zu verstehen. Außerdem muss ständig geklärt werden, ob und welche Verständigungsprobleme vorhanden sind, sodass diese gegebenenfalls geklärt werden können. In diesem Zusammenhang sind die Intelligenz, sowie die verbale Fähigkeit der einzelnen Beteiligten zu beachten. Das meint, dass Voraussetzungen zur Kommunikation vorhanden sein müssen, sodass Aushandlungen stattfinden können. Durch einen Mangel an sprachlichen Kompetenzen können Missverständnisse entstehen, die wiederum Konflikte auslösen können. Durch die Konflikte wird das Verhältnis der Beteiligten gestört. An dieser Stelle wird die Verbindung zwischen Kommunikationsfähigkeit und sozialer Kompetenz deutlich.⁸⁵

Die Fachkräfte innerhalb des Hilfeplanverfahrens, wie Mitarbeiter_innen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, benötigen eine einheitliche Vorstellung von Partizipation. Innerhalb dieses Kreises muss eine gute Vernetzung stattfinden. Es muss geklärt werden, was unter Beteiligung verstanden wird und wie diese ausgestaltet werden kann.⁸⁶ Das heißt, dass durch eine Absprache der Fachkräfte eine Beteiligung wahrscheinlicher gelingen kann, da weniger Missverständnisse auftreten und die Adressaten folglich weniger verunsichert werden. Die Fachkräfte sind sich im Klaren,

⁸² Vgl. Marion Strehler (2005): S. 59.

⁸³ Vgl. Dietmar Sturzbecher, Markus Hess (2005): S. 44f.

⁸⁴ Vgl. ebd. S. 49.

⁸⁵ Vgl. Dietmar Sturzbecher, Markus Hess (2005): S. 50.

⁸⁶ Vgl. Marion Strehler (2005): S.62.

in welchem Ausmaß beteiligt werden soll und haben somit gleiche Erwartungen an das Verfahren und die Adressat_innen, sowie deren Form von Beteiligung.

Ein wechselseitiger, anerkennender und würdevoller Umgang ist von großer Bedeutung.⁸⁷ Zwar gibt es keine Gesetzmäßigkeiten für das Vorgehen beim Aufbauen von Vertrauen, doch sind die Wertschätzung und die gegenseitige Anerkennung wesentliche Grundbausteine. Der wechselseitige und anerkennende Umgang miteinander beinhaltet die Subjekt- und Ressourcenorientierung. Das heißt, dass die Kinder und Jugendlichen ernstgenommen werden. Sie werden als Gestalter ihrer eigenen Lebenswelt betrachtet und können sich selbst am besten über ihre Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellung äußern. Des Weiteren dürfen und sollen sie ihre Meinung kundtun, denn nur wenn die Fachkräfte diese berücksichtigen, kann Partizipation gelingen. Ohne Beteiligung der Adressat_innen können selbst die besten Hilfsangebote nur schwer gelingen,⁸⁸ da die Adressat_innen wissen, wozu sie bereit sind, aber auch wohin sie möchten.

Wie wichtig das Vertrauen zwischen Fachkräften und Adressat_innen ist, drückt sich darin aus, dass die Adressat_innen eine größere Bereitschaft zur Beteiligung haben, wenn sie bereits positive Erfahrungen mit dem Jugendamt oder Hilfeleistungen gemacht haben. Wie auch in den meisten anderen Situationen spielt hierbei der erste Eindruck eine wichtige Rolle. Dieser kann von verschiedenen Faktoren abhängig sein. Einerseits von den persönlichen Erfahrungen einer Interaktion und andererseits von Erfahrungen, welche nicht durch konkrete Interaktionen entstanden sind.⁸⁹ Das Bild des Jugendamtes ist also entweder durch selbst gemachte Erfahrungen geprägt, oder durch Erzählungen anderer entstanden. Das Vertrauen zum Jugendamt ebenso wie das Bild des Jugendamtes bzw. der hilfeleistenden Institution kann sich im Laufe der Zeit ändern und muss dauerhaft gepflegt und gefördert werden. Der Vertrauensaufbau ist ein zeitintensiver Akt, der einen kontinuierlichen Umgang benötigt. Oftmals ist dies aufgrund von Zeitmangel nicht möglich und kann von den Adressat_innen als Desinteresse gedeutet werden⁹⁰

⁸⁷ Vgl. Liane Pluto (Hrsg.): „Wir können natürlich an dem Willen der Betroffenen nicht vorbei, und manchmal muss man ein bisschen diskutieren.“ – Partizipation aus der Perspektive der Fachkräfte. In: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007. S. 79.

⁸⁸ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 79.

⁸⁹ Vgl. ebd. S.165f.

⁹⁰ Vgl. Marion Strehler (2005): S. 61.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine gelingende Partizipation nicht nur vom strukturellen Verfahren abhängig ist, wie der Ausgestaltung des Verfahrens bzw. des Hilfeplangesprächs, sondern vielmehr vom Vertrauen zum Jugendamt und der hilfeleistenden Institution, sowie dem wechselseitig anerkennenden Umgang und dem Nutzen der Kompetenzen der einzelnen Beteiligten. Fachkräfte dürfen Beteiligung nicht von der geistigen Reife der Adressat_innen abhängig machen, sondern müssen die Beteiligungsvoraussetzungen und -ausgestaltung an die Bedarfe und Kompetenzen der Adressat_innen anpassen. Hierbei muss die Ausgestaltung des Verfahrens auf die Ressourcen der Adressat_innen abgestimmt werden. So muss entwicklungs- und altersgerecht aufeinander zugegangen werden. Prozesse, in denen partizipiert werden soll, sind immer Aushandlungsprozess, welche Zeit benötigen, um Konflikte der Beteiligten lösen zu können. Transparenz im Sinne von genügend Informationen oder einer klaren und verständlichen Sprache sind wichtig.

Anhand dieser theoretischen Partizipationsvorstellungen sollen nun die Perspektiven der einzelnen Beteiligten, also der Kinder oder Jugendlichen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die der Jugendamt- bzw. ASD-Mitarbeiter_innen veranschaulicht werden.

5.2. Partizipationsvorstellungen aller Beteiligten

Die bereits erwähnten Voraussetzungen werden nun teilweise erneut aufgegriffen und aus der Sicht einzelner Beteiligter detailliert erläutert. Die Vorstellungen von gelingender Partizipation bzw. Partizipation überhaupt sind unterschiedlich. So erwarten beispielsweise Kinder oder Jugendliche einen anderen Grad an Beteiligung, als Eltern oder Fachkräfte während des Hilfeplanverfahrens.

Zu Beginn dieses Kapitels wird deutlich gemacht, was sich die einzelnen Beteiligten unter gelingender Partizipation vorstellen und wie dies umgesetzt werden kann. Fraglich hierbei ist, ob die Beteiligten den Willen zum Umsetzen und Ermöglichen der Voraussetzungen haben, oder ob eine generelle Abwehrhaltung eingenommen und Abwehrstrategien entwickelt werden. Abschließend werden im folgenden Abschnitt die Schwierigkeiten und Hindernisse erörtert, die durch und mit der Umsetzung von Beteiligung entstehen können. *Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren* ist der Titel dieser Arbeit. So wird in diesem Teil der Arbeit ein größeres Augenmerk auf die Partizipationsvorstellungen von Kindern und Jugendlichen und de-

ren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gelegt. Dennoch können und dürfen deren Vorstellung einer gelingenden Partizipation nicht völlig losgelöst von den der Fachkräfte betrachtet werden.

5.2.1. Beteiligung aus der Perspektive der Fachkräfte

Zuerst wird aus der Sicht der Fachkräfte argumentiert, welche Aspekte grundlegend für eine gelingende Beteiligung sind, aber auch welche Hindernisse entstehen können.

Die Kinder und Jugendlichen müssen als „aktiv Lernende“⁹¹ betrachtet werden. Sie haben das Bedürfnis, sich zu beteiligen und verlangen nach Information und Transparenz. Durch den Partizipationsprozess können neue Kompetenzen erworben werden, die im weiteren Verlauf zu einer steigenden Partizipationsfähigkeit führen. Sind die Adressat_innen informiert und stimmen den Hilfsangeboten und –vorgängen zu, so nehmen sie gegenüber dem Verfahren und den Angeboten eine wesentlich offenere Haltung ein. Auch gegenüber den Eltern müssen die Fachkräfte eine transparente und nachvollziehbare Arbeits- und Vorgehensweise zeigen. Angebote müssen niedrigschwellig sein und in der sozialen und räumlichen Umgebung stattfinden.⁹²

Ein weiterer wichtiger Aspekt für eine gelingende Partizipation ist die Distanz und die Reflexion zur Lebenswelt der Familien. So müssen sich die Fachkräfte mit unterschiedlichen Deutungsvarianten des elterlichen Verhaltens auseinandersetzen. Die Fachkräfte müssen also die eigenen Handlungs- und Bewältigungsstrategien der Adressat_innen erörtern.⁹³

Durch die Vorgehensweise der niedrigschwelligen Angebote sowie der transparenten und informativen Ausgestaltung der Gespräche, aber auch durch einen respektvollen Umgang entsteht eine größere Nähe zwischen den einzelnen Beteiligten. Ein erster Grundstein für eine gelingende Partizipation wäre somit gelegt, da sich die Hilfeberechtigten gut aufgehoben und integriert fühlen. Die Handlungsmöglichkeiten der Adressat_innen bzw. Hilfeberechtigten während des Partizipationsprozess sind abhängig vom jeweiligen Vertrauensverhältnis zur Fachkraft.⁹⁴ Das heißt, je größer das Vertrauen zur Fachkraft und hilfeleistenden Institution, desto größer ist die Beteiligung der Hilfeberechtigten.

⁹¹ Siehe Liane Pluto (2007): S. 75.

⁹² Vgl. ebd. S. 76ff.

⁹³ Vgl. ebd. S. 77.

⁹⁴ Vgl. ebd. S. 136.

Eine einfache Möglichkeit partizipieren zu lassen, oder den Anschein zu erwecken, ist das Auswählen zwischen zwei oder mehreren vorgegebenen Alternativen. Fachkräfte geben den Adressat_innen bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten über Hilfsangebote, wie einem Erziehungsbeistand oder einer sozialen Gruppenarbeit (zu bestimmten Zeitpunkten). Dabei lässt sich jedoch feststellen, dass selbst die Auswahl des Zeitpunkts der Entscheidung abhängig von der Fachkraft ist. So kann die Fachkraft bestimmen, wann sich die Kinder, Jugendlichen oder deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten für eine Entscheidung festlegen müssen bzw. können.⁹⁵ Daraus resultiert, dass bei einem solchen Vorgehen nur eine eingeschränkte Beteiligung in manchen Entscheidungsmomenten vorhanden ist. Durch dieses Vorgehen wird den Beteiligten eine partizipative Ausgestaltung suggeriert. Den Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wird der Anschein einer Teilhabe vermittelt. Jedoch können sie nur über bereits ermittelte Lösungsvorschläge bzw. Ziele entscheiden. Dies gleicht eher der bereits beschriebenen Alibiteilhabe. In Schröders Partizipationsleiter lässt sich diese Form der Beteiligung in den unteren Stufen verorten und stellt somit eine Nicht-Beteiligung dar.

Neben der Wahl zwischen mehreren Alternativen besteht die Möglichkeit, dass Klient_innen ihre Wünsche, Erwartungen und Anforderungen schriftlich formulieren. Dadurch werden Kinder und Jugendliche mehr und mehr von den Fachkräften als Subjekt und Gestalter ihrer eigenen Lebenswelt betrachtet.⁹⁶ Sie werden als Individuen, mit eigenen Vorstellungen und Erwartungen wahrgenommen, da die Kinder und Jugendlichen ihre Meinung, Wünsche und Erwartungen mit eigenen Worten selbst formulieren sollen. Da alle Beteiligten einen Hilfeplan unterzeichnen und somit bestätigen, kann dies als größere Beteiligung angesehen werden, als die verbale Aushandlung von Entscheidungen. Doch ist dies nicht ausreichend für eine gelingende Partizipation, so müssen diese Formulierungen auch beachtet und versucht umgesetzt zu werden. Hierbei können verschiedene Probleme auftreten. Es kann vorkommen, dass die Adressat_innen nicht in der Lage sind, ihre Wünsche und Vorstellungen zu verschriftlichen. Ebenso können die Adressat_innen unrealistische und bizarre Vorstellungen beschreiben, die nur schwer zu realisieren sind. Geschieht dies, besteht die Gefahr, dass den Adressat_innen jegliche

⁹⁵ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 81f.

⁹⁶ Vgl. ebd. S. 83.

Kompetenzen der Beteiligung abgesprochen werden, da erste Versuche der Beteiligung fehlschlagen.⁹⁷

Hindernisse

Nicht immer wird Beteiligung von den Fachkräften als positiv bewertet. So können durch die Beteiligung der Adressat_innen Hindernisse und Probleme entstehen. Durch Beteiligung der Hilfeberechtigten können sich Fachkräfte unter Druck gesetzt fühlen. Es besteht die Gefahr bzw. die Angst des Kontrollverlustes.⁹⁸ Durch ein Übermaß an Beteiligung und Mitbestimmung könnte also den Fachkräften die Macht über Entscheidungen aberkannt werden, wenn diese allein bei den Adressat_innen läge. So wäre es möglich, dass die Fachkräfte hierarchische oder autoritäre Einbuße machen müssen. Durch das Sicherstellen der Hierarchien, die ständige Angst des Kontrollverlustes und das wiederholte Aushandeln über den weiteren Verlauf des Hilfeplanverfahrens entsteht ein zeitlicher Druck. Dieser Zeitfaktor bedeutet wiederum ansteigende Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe.

Neben der Angst des Kontrollverlustes müssen Fachkräfte darauf achten, dass gesetzliche Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Fachkräfte unterliegen der Kontrolle einer höheren Instanz, wie dem Jugendamt oder dem Gesetzgeber und sind verantwortlich wenn rechtliche Rahmenbedingungen, wie die ständige Überprüfung der Hilfeleistung, nicht eingehalten werden.⁹⁹

In manchen Situationen verlangen die Kinder oder Jugendlichen und deren Familien nach konkreten Lösungsansätzen. Auch hierbei ist zu beachten, dass das nicht automatisch die Inanspruchnahme einer Beteiligung impliziert, da eine Beteiligung mehr als nur das Verlangen nach Lösungsansätzen beinhaltet.

Ein weiteres Hindernis an Partizipation kann daraus entstehen, wenn Fachkräfte von den Adressat_innen erwarten, dass diese ihre Beteiligungsmöglichkeiten einfordern¹⁰⁰. Haben die Adressat_innen kein Bewusstsein für ihre Beteiligungsmöglichkeiten, so werden sie diese niemals einfordern und werden somit nur insofern beteiligt, als dass sie den Hilfeplan unterschreiben. Auch hier sind Transparenz, ein gewisser Informationsstand, auch über die Handlungsmöglichkeiten, Voraussetzung. Die Hilfeberechtigten

⁹⁷ Vgl. ebd. S. 83f.

⁹⁸ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 80.

⁹⁹ Vgl. ebd. S. 81.

¹⁰⁰ Vgl. ebd. S. 97.

müssen von den Fachkräften über ihre Rechte und Pflichten umfassend aufgeklärt werden.

Wenn die Fachkräfte die Einstellung haben, dass Partizipation zum Scheitern verurteilt sei, wirkt sich das selbstverständlich negativ auf eine gelingende Partizipation aus. Partizipation und die damit verbundenen Aushandlungsprozesse bringen immer eine Diskussion und auch ggf. Meinungsverschiedenheit mit sich. Daher kann es sein, dass Fachkräfte Partizipation oftmals als sehr anspruchsvoll wahrnehmen, wenn mit Partizipation eine Meinungsverschiedenheit bis hin zur starken Auseinandersetzung assoziiert wird. So ist es möglich, dass Fachkräfte nur unter dem Aspekt einer Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit, Beteiligung auch als solches wahrnehmen.¹⁰¹ An dieser Stelle muss also für die Fachkräfte der Begriff Partizipation geklärt sein, sodass diese nicht nur als Auseinandersetzung verstanden wird und negativ konnotiert ist.

Des Weiteren kann es vorkommen, dass Fachkräfte die Adressat_innen zur Hilfe drängen, wenn die Adressat_innen etwa keine Hilfe möchten. Die Schwierigkeit besteht nun darin, die Adressat_innen an dem Prozess des Hilfeplanverfahrens zu beteiligen, auch wenn sie vorerst die Notwendigkeit der Hilfe nicht einsehen. Die daraus entstehende Motivations- und Überzeugungsarbeit, die die Fachkräfte leisten müssen, erhöhen den Druck, die ausgehandelten Ziele zu erreichen.¹⁰²

Paradox ist, dass Fachkräfte einen Prozess als partizipativ beschreiben, sobald ein Prozess als gelungen gilt, oder die Adressat_innen und die Fachkraft selbst zufrieden sind und keinerlei Beschwerden auftreten. Wird das Hilfsangebot jedoch von den Adressat_innen abgelehnt bzw. nicht so wie erwartet angenommen, wird die Verantwortung für Partizipation auf die Adressat_innen übertragen und diese auch somit für das Scheitern verantwortlich gemacht. Das Ausmaß an Partizipation ist für die Fachkräfte vom Erreichen der Ziele abhängig, nicht davon, ob die angestrebte Hilfeleistung zusammen mit allen Beteiligten ausgehandelt wurden, also ein Aushandlungsprozess stattfand.¹⁰³

Anhand dieser Ausführung wird deutlich, dass Partizipation nicht nur der Weg zu einer gelingenden Hilfeleistung darstellt, sondern auch ein Ziel bei der Bewältigung des Hil-

¹⁰¹ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 101.

¹⁰² Vgl. ebd. S.102f.

¹⁰³ Vgl. ebd. S. 103f.

feplanverfahrens ist. Für eine gelingende Partizipation sind zum einen die Subjekt- und Ressourcenorientierung bedeutend. Kinder, Jugendliche, aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten benötigen eine wertschätzende Haltung der Fachkraft. Durch Wertschätzung, ausreichend Zeit und dadurch aufgebautes Vertrauen sind die Grundbausteine für eine gelingende Partizipation gelegt. So spielen auch die Information über den Ablauf und die Vorgehensweise eines Hilfeplanverfahrens eine große Rolle. Nur durch Transparenz können die Adressat_innen Wünsche und Vorstellungen äußern. Kinder und Jugendliche müssen in der Lage sein sich mitzuteilen, aber auch Konflikte lösen zu können. Ist dies nicht der Fall, so muss durch das professionelle Wissen der Fachkraft entsprechend interveniert werden, sodass Verständigungsbarrieren abgebaut werden. Auch dürfen Fachkräfte die Verantwortung für eine gelingende Partizipation nicht an die Adressat_innen abgeben, sondern müssen diese begleitend unterstützen, um so die bestmögliche und effektivste Hilfeleistung für die Klientel zu ermitteln und anzubieten. Partizipation darf nicht nur als gelungen beschrieben werden, wenn gewünschte Ziele erreicht wurde. Partizipation ist mehr als nur das Begeben von einem Ist- in einen Soll-Zustand, sondern vielmehr das Aushandeln und Aufeinander-zubewegen der einzelnen Beteiligten.

5.2.2. Beteiligung aus der Perspektive der Adressat_innen

Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nehmen sich selbst und den Beteiligungsprozess anders wahr als die Fachkräfte. Aus diesem Grund werden nun die Beteiligungsmöglichkeiten und -ausgestaltungen aus der Sicht der Adressat_innen geschildert. Neben den Ausgestaltungsmöglichkeiten können die Adressat_innen aber auch Abwehrstrategien entwickeln, um Konflikten aus dem Weg zu gehen, oder aber auch um eine schnellere Zielfindung zu erreichen. Abwehrstrategien führen dazu, dass die Adressat_innen Handlungsmuster annehmen, um einem Konflikt bzw. einer Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen. So wehren sie die Aushandlungsprozesse ab, indem sie beispielsweise Schuldeingeständnisse machen.

Ein wichtiger Aspekt ist auch hier wieder die Subjektorientierung. So muss bedacht werden, dass alle Klient_innen unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen mitbringen. Auch die Erfahrungen und Vorstellungen von gelingender Partizipation sind unterschiedlich. Kinder handeln anders, als Jugendliche und auch anders, als deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Die Adressat_innen stellen somit keine homogene

Gruppe dar, was wiederum höhere Anforderungen an die Fachkräfte nach sich zieht,¹⁰⁴ da alle Ansichten und Äußerungen individuell betrachtet und bewertet werden müssen. Die Adressat_innen sind die Hilfeberechtigten, die persönlich von der Hilfe betroffen sind. Die Fachkräfte hingegen sind in einer professionellen Position und müssen deshalb emotional distanzierter zu der Gesamtsituation sein.¹⁰⁵ Durch die unterschiedlichen Positionen resultiert eine unterschiedliche Herangehensweise an das Hilfeplanverfahren.

Der Wille zur Beteiligung ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zwei wichtige und bereits erklärte Aspekte sind Vorerfahrungen, die die Adressat_innen bereits mit dem Jugendamt bzw. einer hilfeleistenden Institution machten, und, ob der Kontakt zum Jugendamt freiwillig oder unfreiwillig stattfand. Ebenso ist von Bedeutung, ob die Adressat_innen langfristig Unterstützung oder eine schnelle Lösung des Problems erwarten. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es nur ein Problem zu bewältigen gibt oder eine Vielzahl von Problemen, was eine unterschiedliche Herangehensweise bedeuten würde. Hierbei ist jedoch zwischen Symptomen und Ursachen zu unterscheiden. Um eine nachhaltige Problemlösung zu finden und herauszuarbeiten, ist die Ursachenbehebung der Behebung des Symptoms vorrangig.¹⁰⁶ Probleme müssen mehrdimensional betrachtet werden. Das bedeutet, dass nicht ausschließlich die gegenwärtige Situation in Betracht gezogen werden darf, sondern auch die Hintergründe und Auslöser für die derzeitige Situation durchleuchtet werden müssen. So findet durch eine Ursachenbehebung in Ansätzen eine Problembhebung statt. Und nur dadurch kann eine nachhaltige Hilfeleistung gewährleistet werden.

In den letzten Jahren häuften sich Erkrankungen psychischer Art in der Gesamtbevölkerung¹⁰⁷, die somit auch die Herausforderungen an die Fachkräfte beeinflussen. So müssen sich die Fachkräfte auf besondere Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einstellen, beispielsweise bei der Unterbringung der Kinder oder Jugendlichen während einer stationären Behandlung der Personensorgeberechtigten.

¹⁰⁴ Vgl. Liane Pluto (Hrsg.): „Und das man sich halt wirklich, also nicht wie eine Nummer abgeschoben fühlt.“ – Partizipation aus der Perspektive der Adressaten. In: *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007. S. 112.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. S. 116.

¹⁰⁶ Vgl. Joachim Bröcher (Hrsg.): *Fallverstehen, Hilfeplanung und Umsetzung der Hilfe*. In: *Schule, Unterricht und Sozialpädagogik bei herausforderndem Verhalten: Nationale und internationale Ansätze zur pädagogischen Beziehungsgestaltung, zum Aufbau von Lernmotivation und zur Verhaltensstabilisierung, Teil I. 2.* überarbeitete Auflage, Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2011. S. 204.

¹⁰⁷ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 113.

Unabhängig davon, ob Eltern oder deren Kinder eine (psychische) Erkrankung aufweisen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Familien häufig in einer Belastungssituation befinden. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Belastungssituation negativ auf die Beteiligung auswirkt. Die Belastungssituation ist oftmals durch einen Mangel an Ressourcen gekennzeichnet. So sind die betroffenen Familien meist sozial benachteiligt (höhere Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, gesundheitlich beeinträchtigt, geringes soziales Umfeld, etc.).¹⁰⁸ Durch diese Belastungssituation ist es möglich, dass der Wille zur Beteiligung sinkt, da sie sich bereits in einer ausweglosen Situation betrachten, welche nur schwer verbessert werden kann. Der Glaube daran, etwas zu verändern bzw. bewirken zu können, ist dann nicht vorhanden bzw. nur sehr gering ausgeprägt.

Es wurde bereits erwähnt, dass Kinder und Jugendliche aktiv lernende Wesen sind. Das Bild eines aktiv lernenden Wesens beinhaltet das Aneignen jeglicher Kompetenzen. Die Kompetenzfrage wurde bereits erläutert. Dabei ging hervor, dass gewisse Kompetenzen nötig sind, um partizipieren zu können. Doch stellt sich hier die Frage, ob Kompetenzen die Voraussetzung für eine gelingende Partizipation sind, oder stattdessen Partizipation die Voraussetzung für einen Kompetenzerwerb. So darf der Mangel an Kompetenzen nicht ausschlaggebend für eine (Nicht-)Beteiligung sein. Vielmehr müssen die Bedingungen und Möglichkeiten so ausgestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche partizipieren können.¹⁰⁹ Verschiedene kreative Methoden, wie Bilder oder Collagen können die Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unterstützen Zielvorstellungen und Erwartungen äußern zu können.¹¹⁰ Anhand Burdewicks Studie aus dem Jahr 2003 über politische Partizipation ist zu sehen, dass Kinder und Jugendliche weniger darauf bedacht sind ergebnisbezogene Entscheidungen mittreffen zu können, sondern eher Selbstwirksamkeit erleben zu können.¹¹¹ Es wird deutlich, dass das Interesse an Partizipation hoch ist, da Kinder und Jugendliche eine große allgemeine Lernbereitschaft zeigen, aber auch etwas verändern bzw. bewegen wollen. So sollte bei einer Beteiligung innerhalb des Hilfeplanverfahrens daran angeknüpft werden. Doch müssen hierfür, wie bereits dargelegt, Bedingungen von den

¹⁰⁸ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 113.

¹⁰⁹ Vgl. ebd. S. 114.

¹¹⁰ Vgl. Marion Strehler (2005): S. 60.

¹¹¹ Vgl. Liane Pluto (2007): S.114f.

Fachkräften geschaffen werden¹¹², sodass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Entwicklung und den daran geknüpften Kompetenzen partizipieren können.

Strategien der Adressat_innen

Die Adressat_innen haben Strategien entwickelt, die sie zur Bewältigung und Anpassung an das Hilfeplanverfahren und der damit verbundenen Beteiligung nutzen.

Nicht selten fühlen sich die Betroffenen ohnmächtig gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes¹¹³, da das Jugendamt für sie häufig eine Kontrollinstanz darstellt¹¹⁴, bzw. die Institution ist, die die Kinder aus der Familie nimmt. Sie entwickeln Abwehrstrategien, indem sie beispielsweise damit drohen andere Fachkräfte hinzuzuziehen, sodass die neuhinzugezogenen Fachkräfte die Situation anders bewerten. Hierbei muss beachtet werden, dass auch Abwehr eine Form der Beteiligung darstellen kann. So müssen durch das Abwehren bzw. Ablehnen von Angeboten neue Aushandlungsprozesse stattfinden. Fachkräfte dürfen Abwehrstrategien der Adressat_innen nicht per se als eine Form der Nicht-Beteiligung und Ignoranz deuten, sondern vielmehr als Form der Meinungsäußerung. Ein Abwehrverhalten ist schließlich ein Entscheiden gegen etwas.

Durch andere Fachkräfte, wie zum Beispiel Psychiater_innen oder Ärzt_innen, holen sich die Adressat_innen andere Meinungen und Diagnosen ein. Durch dieses Wissen können die Hilfeberechtigten genauer auf ein gewünschtes Ziel hinarbeiten, da sie ein größeres Hintergrundwissen besitzen. Dadurch können sich die Fachkräfte allerdings unter Druck gesetzt fühlen, wodurch deren Aushandlungsbereitschaft sinkt.¹¹⁵

Durch die Unterstützung Dritter, wie Elterntreffen oder das Begleiten einer Vertrauensperson zum Hilfeplangespräch, können Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Selbstvertrauen erlangen. Es wird die eigene Position gestärkt. Kinder oder Jugendliche fühlen sich durch die zusätzliche (emotionale) Unterstützung weniger eingeschüchtert. Problematisch hierbei ist allerdings, dass die Adressat_innen oft nur mangelhaft darüber informiert sind, ob weitere Vertrauenspersonen beispielsweise beim Hilfeplangespräch anwesend sein dürfen. An dieser Stelle müsste eine bessere Aufklärung durch die Fachkräfte geschehen.¹¹⁶

Die Bewältigungsstrategien der Adressat_innen reichen vom Zeigen sozial erwünschter Handlungsmuster bis hin zur Anpassung. Eltern beispielsweise passen sich insofern an

¹¹² siehe Kapitel 5.2.1.

¹¹³ Vgl. Liane Pluto (2007): S. 130.

¹¹⁴ Vgl. ebd. S. 119.

¹¹⁵ Vgl. ebd. S.131f.

¹¹⁶ Vgl. ebd. S.132f.

die Institution bzw. deren Erwartungen an, indem sie sich für ihr Fehlverhalten entschuldigen oder dies reflektieren, sodass sie ihr persönliches Ziel, dass z.B. das Kind schneller in die Familie zurückgeführt werden kann, erreichen. Anpassung verringert die Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens oder einer Fehlentscheidung, da die Personensorgeberechtigten nur das tun, was von Fachkräften erwartet und als richtig beschrieben wird. Oft gehen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte davon aus, dass Fachkräfte verschiedener Institutionen bestmögliche Lösungsvorschläge zum Erreichen der Ziele besitzen.¹¹⁷ Durch die Anpassung wird Konflikten vorgebeugt. Lösungsvorschläge und Äußerungen der Fachkräfte werden nicht kritisch hinterfragt.

Das Zeigen sozial erwünschter bzw. erwarteter Verhaltensweisen der Adressat_innen ist eine spezielle Form der Anpassung. Hierbei spielen die Adressat_innen den Fachkräften Wünsche und Handlungen vor, um schneller das Ziel der Hilfe zu erreichen. Die eigentlichen Vorstellungen und Erwartungen werden hierbei von den Adressat_innen hinten angestellt. Als Voraussetzung für diese Form der Anpassung gelten verschiedene Kompetenzen. So müssen die Adressat_innen in der Lage sein sich in ihr Gegenüber hineinzuversetzen, die jeweilige Situation zu analysieren, um folglich durch Kommunikationskompetenzen ihre Vorstellungen äußern zu können. Durch dieses Verhalten können Fachkräfte in ihren Erwartungen bestätigt werden, die Adressat_innen würden sich nicht beteiligen. Diese spezielle Bewältigungsstrategie zeigt jedoch, dass Angebote so gestaltet werden müssen, dass sich die Adressat_innen einbringen (möchten).¹¹⁸

Durch die Anpassung in jeglicher Form haben die Adressat_innen weniger Einfluss auf den Hilfeplanprozess. Werden die Beteiligungsmöglichkeiten durch Anpassung minimiert, müssen die Fachkräfte Angebote schaffen, die die Adressat_innen zur Beteiligung ermutigen und motivieren. Durch die Anpassung und das Vorspielen von Verhaltensweisen und Erwartungen wird die Hilfe in die Länge gezogen, da letztendlich nicht gewünschte Zielvorstellungen der Adressat_innen ausgehandelt werden, sondern die der Fachkräfte übernommen werden. An dieser Stelle muss bedacht werden, dass Hilfeleistungen meist nur dann erfolgreich sind, wenn Aushandlungen zusammen mit allen Beteiligten stattfanden. Passen sich die Adressat_innen jedoch nur an die Vorstellungen der Fachkräfte an, um möglichst schnell Lösungsvorschläge zu bekommen und damit eine schnelle Beendigung der Hilfeleistung zu erzielen, ist der Erfolg der Hilfeleistung

¹¹⁷ Vgl. Liane Pluto (2007): S.126f.

¹¹⁸ Vgl. ebd. S.128f.

geringer. Ist der gewünschte Erfolg der Hilfe nicht erzielt, finden neue Aushandlungen und Formulierungen statt, die das Hilfeplanverfahren wiederum verlängern.

Diese Abhandlung zeigt, dass das Vertrauen und die wechselseitige Anerkennung die größte Bedeutung innerhalb des Hilfeplanverfahrens haben. Zwar kann die Beziehung der Institution Familie und der Institution Kinder- und Jugendhilfe durch negative Vorerfahrungen geprägt sein, jedoch kann sich das Verhältnis im Laufe der Zeit durch Offenheit, Toleranz und Anerkennung zum Positiven wenden. Wird das Vertrauen jedoch niemals in dieser Zeit aufgebaut bzw. verbessert, so kann die Hilfe nur schwer akzeptiert, umgesetzt und somit erfolgreich sein. Es wurde deutlich, dass die positive Beziehung entscheidender für eine gelingende Partizipation ist, als die Kompetenzen der Hilfeberechtigten. Fachkräfte müssen bedürfnisorientiert und offen auf die einzelnen Familienmitglieder zugehen. Bedürfnisorientiert heißt in diesem Zusammenhang subjektorientiert. Die Fachkräfte müssen den einzelnen Familienmitgliedern aufgeschlossen gegenüberstehen. Dabei müssen die Partizipationserwartungen der Fachkräfte an die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern individuell bestimmt werden. Jeder hat Kompetenzen, die zur Partizipation befähigen. Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten müssen als Individuen betrachtet werden, mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Erfahrungen und Erwartungen. Diese müssen gemeinsam in Wechselwirkung aller Beteiligten ausgehandelt werden. Diese Aushandlungen benötigen Zeit und beeinflussen somit den Kostenfaktor. Dieser darf allerdings nicht die größte Rolle spielen. Denn durch eine gelingende Intervention und Hilfeleistung ist die Familie eher in der Lage, selbst zukünftig Bewältigungsstrategien zu entwickeln. Das hat zur Folge, dass sie in Zukunft ggf. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mehr in Anspruch nehmen müssen. Langfristig gesehen kann dies und nicht die schnelle Bearbeitung eines Problems die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe mindern. Die schnelle Bearbeitung eines Problems führt eher dazu, dass Familien häufiger Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen müssen. Den Adressat_innen darf nicht das Gefühl vermittelt werden, dass für sie nur eine gute statt der besten Lösung finanzierbar ist. Fühlen sich Adressat_innen falsch verstanden oder behandelt, begeben sie sich in eine Abwehrhaltung. Die wiederum kann dazu führen, dass weniger Aushandlungsprozesse stattfinden, da die Adressat_innen keine kritische Haltung einnehmen (möchten). All dies hat zur Folge, dass keine individuell abgestimmte Hilfeleistung für die Familien gefunden wird und somit die Erfolgsaussichten der Hilfe schwinden.

6. Resümee und Empfehlungen

Die vorliegende Arbeit gibt einen Gesamtüberblick über das Hilfeplanverfahren und den damit verbundenen Partizipationsmöglichkeiten und -voraussetzungen. Es wurden sowohl rechtliche Grundlagen abgehandelt, als auch Zusammenhänge verschiedener Gesetzestexte dargelegt.

Es wurde deutlich, dass das Hilfeplanverfahren mehr als nur ein Instrument zum Erfassen des Hilfebedarfs erzieherischer Belange ist, sondern gleichzeitig einen Ort darstellt, an dem Kinder und Jugendliche, aber auch deren Personensorgeberechtigte Kompetenzen erweitern können. Beispielsweise können durch das Hilfeplanverfahren die Kommunikationsfähigkeit gefördert werden, da stets Aushandlungen stattfinden. Zudem haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit ihr Leben positiv zu gestalten. Die einzelnen Beteiligten erleben sich im Hilfeplanverfahren nicht nur selbst, sondern auch ihre Umwelt und deren Welt des Erlebens. Sie entdecken nicht nur ihre eigene Gefühls- und Gedankenwelt, sondern lernen auch diese (kritisch) zu reflektieren und Positionen bzw. Sichtweisen anderer anzunehmen, zu verstehen und zu hinterfragen. Innerhalb des Hilfeplanverfahrens können Strategien entwickelt werden, die die künftigen Problembewältigung erleichtern, etwa wenn Hilfeberechtigte neue Ressourcen entwickeln und diese lernen zu nutzen. So fällt es den Betroffenen beispielsweise in Konfliktsituationen leichter die Sichtweise des Gegenübers einzunehmen und zu verstehen.

Wichtige Bestandteile eines Hilfeplanverfahrens sind neben Transparenz über das Vorgehen ein vertrauensvoller, anerkennender und respektvoller, wechselseitiger Umgang. Fachkräfte müssen die Voraussetzungen für eine beteiligungsfreudige Ausgestaltung schaffen, z.B. durch eine räumliche oder zeitliche Gestaltung in der das Hilfeplangespräch stattfindet. Dadurch entwickeln Adressat_innen keine Abwehrstrategien, die die Beteiligung beeinträchtigen. Durch diese Faktoren ist ein erster Schritt in eine partizipative Ausgestaltung des Verfahrens getan. Der Argumentation liegt die Annahme zu Grunde, dass Kinder und Jugendliche ihre eigene Lebenswelt gestalten wollen und sie Interesse haben, beteiligt zu werden. So lautet die Frage nicht, ob Adressat_innen beteiligt werden, sondern wie sie beteiligt werden.

Eine offene Haltung der Fachkräfte, aber auch ein Grundwissen über Partizipation und dessen Ausgestaltung sind nötig, um dies auf die Familienmitglieder zu übertragen und das Verfahren als partizipativ gestalten zu können.

Die Hilfen zur Erziehung sind der zweitgrößte Kostensektor der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2010). Von den Fachkräften wird immer versucht ein kostengünstiges Interventionsangebot zu finden. Doch sollte den Fachkräften bewusst sein, dass langfristig Kosten gespart werden, indem Aushandlungen gemeinsam mit den Adressat_innen stattfinden. Bekanntlich sind Hilfsangebote Erfolg versprechender, wenn die Ziele zusammen mit den Adressat_innen entwickelt wurden und diese die Form der Hilfe auch akzeptieren.

Das Institut für sozialpädagogische Forschung in Mainz gab Empfehlungen zum Ausgestalten und Vorgehen einzelner Phasen des Hilfeplanverfahrens heraus, die auch in dieser Arbeit berücksichtigt wurden. Diese Empfehlungen zeigen, dass es strukturelle Vorgaben gibt, die die partizipative Ausgestaltung nicht beschränken, sondern vielmehr begünstigen. So sollen Ziele, aber auch detaillierte Inhalte bzw. Bestandteile der Ziele stetig mit den Hilfeberechtigten erarbeitet und erörtert werden. Eine adressatenorientierte Sprache ist hierbei bedeutend, da Verstehen die Voraussetzung für richtiges Umsetzen ist. Das heißt, dass nur, wenn die Erwartungen an die einzelnen Familienglieder für sie deutlich und logisch nachvollziehbar sind, diese auch die Erwartungen und Ziele umsetzen können. Durch die regelmäßige Evaluation und Reflexion des Geschehens erfahren die Betroffenen Selbstwirksamkeit. So erleben die Adressat_innen an diesem Punkt ihre Einflussmöglichkeiten der Realität. Für sie wird ersichtlich, dass ihre Zukunft in ihrer Hand liegt.

Die Partizipation der Adressat_innen sollte auch von den Fachkräften als Bereicherung und Erleichterung der Situation wahrgenommen werden. Ihnen muss dabei bewusst sein, dass sie dadurch keine Einschränkungen (beispielsweise in ihrer Macht oder Durchsetzungsfähigkeit) erleiden, sondern wie bereits erwähnt Ziele besser und nachhaltiger umgesetzt werden können.

Bis heute sind wenige Studien über eine gelingende Partizipation im Hilfeplanverfahren veröffentlicht. So besteht an dieser Stelle ein großer Forschungsbedarf. Es muss ergründet werden, in welchem Maße die Adressat_innen das Hilfeplanverfahren als partizipativ ansehen und wo Möglichkeiten zur Verbesserung bestehen. Anschließend kann daran angeknüpft werden und die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhöht werden. Außerdem sollte erforscht werden, welche Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation bereits erfüllt werden und welche nicht, um folglich die Ausgestaltung des Verfahrens zu verbessern und die Partizipationsmöglichkeiten der Adressat_innen zu erhöhen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Partizipation noch nicht im gewünschten Maße stattfindet. So stellt Partizipation derzeit den Weg, als auch das Ziel des Hilfeplanverfahrens dar.

Literaturverzeichnis

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist

Bröcher, J.(2011): *Fallverstehen, Hilfeplanung und Umsetzung der Hilfe*. In: *Schule, Unterricht und Sozialpädagogik bei herausforderndem Verhalten: Nationale und internationale Ansätze zur pädagogischen Beziehungsgestaltung, zum Aufbau von Lernmotivation und zur Verhaltensstabilisierung, Teil I*. 2. überarbeitete Auflage, Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2011. S. 194-225.

Dr. Straus, F. (Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP)), Dr. Sierwald, W. (Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V.) (Hrsg.): *Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen*. 2005. S. 7-21. Online verfügbar unter: http://www.diebeteiligung.de/pdf/spi2009_2_studie_gelingende_beteiligung.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2012).

Geene, R., Klundt, M., Lubke, M., Pohler, T. (Hrsg.): *Partizipation*. In: *Die Stendaler Kinder-Uni. Ein kindheitswissenschaftliches Handbuch*. Mitteldeutscher Verlag, Halle (Saale) 2011. S. 13f.

Klees, K. (Hrsg.): *Hilfeplanung im Spannungsfeld zwischen Recht und Pädagogik*. In: *Beratung für Kinder in Not. Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste*. Psychosozial-Verlag, Gießen 2001. S. 212-267.

Knauer, R., Sturzenhecker, B.: *Partizipation im Jugendalter*. In: Hafenecker, B., Jansen, M.M., Niebling, T. (Hrsg.): *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren*. Verlag Barbara Budrich, Opladen 2005. S.63-94.

Leitner, H.: *Ziele (nicht nur) in der Hilfeplanung am Beispiel von Brandenburg*. In: Dr. Schrappner, C. (Hrsg.): *Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“*. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2005. S. 108-115.

Maas, U. (Hrsg.): *Hilfeplan oder Hilfeplanung*. In: *Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln – Systematische Grundlegung für Studium und Praxis*. 2. überarbeitete Auflage, Juventa Verlag, München. 1996. S. 191-192.

Moos, M., Schmutz, E. (Hrsg.): *Instrumente zur Unterstützung einer kooperativen und beteiligungsorientierten Hilfeplanung – eine Gebrauchsanleitung*. In: *Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modellstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“*. Ism-Verlag, Mainz 2006.

Moos, M., Schmutz, E.: *Das Hilfeplangespräch und die Hilfeplanfortschreibung als zirkulärer Dreierschritt*. In: Dr. Schrappner, C. (Hrsg.): *Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellpro-*

jektet „ *Hilfeplanung als Kontraktmanagement*“. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2005. S. 116-128.

Pluto, L. (Hrsg.): *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007

Pluto, L., Gragert, N., van Santen, E., Seckinger, M. (Hrsg.): *Partizipation*. In: *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2007. S. 416-429.

Pschibl, K., Paries, G.: *EST! Evaluation Sozialpädagogischer Diagnose-Tabellen*. In: Dr. Schrappner, C. (Hrsg.): *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anforderungen, Konzepte, Perspektiven*. Juventa Verlag, Weinheim und München 2004. S. 117-125.

Rätz-Heinisch, R., Schröer, W., Wolff, M. (Hrsg.): *Die Leistungsbereiche: Zugänge in die Kinder- und Jugendhilfe*. In: *Lehrbuch Kinder und Jugendhilfe – Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven*. Juventa Verlag, Weinheim und München 2009b. S. 69-82.

Rätz-Heinisch, R., Schröer, W., Wolff, M. (Hrsg.): *Rechte, Beteiligung und Verfahren*. In: *Lehrbuch Kinder und Jugendhilfe – Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven*. Juventa Verlag Weinheim und München 2009a. S. 219-235.

Schnurr, S.: *Partizipation* In: Otto, H.-U., Tiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik*. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied 2001. S. 1330-1345.

Strehler, M. : *In Kooperation Adressatenbeteiligung gestalten und sichern*. In: Dr. Schrappner, C. (Hrsg.): *Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „ Hilfeplanung als Kontraktmanagement*“. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2005. S. 57-64.

Sturzbecher, D., Hess, M.: *Partizipation im Kindesalter* In: Hafeneger, B., Jansen, M.M., Niebling, T. (Hrsg.): *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren*. Verlag Barbara Budrich, Opladen 2005. S. 41-62.

Werner, H. H.: *Hilfeplanung nach § 36 KJHG: Erläuterung und Kommentierung der Empfehlungen des Deutschen Vereins*. In: Faltermeier, J., Fuchs, P., u.a.: *Hilfeplanung konkret: Praktische und fachpolitische Handlungsstrategien zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe*. Frankfurt/ Main, 1996.

Internetquellen

Lexikon „JuraForum“. Hilfeplan: Information-Begriff-Definition im JuraForum.de: *Hilfeplan*. Verfasser unbekannt. online verfügbar:
<http://www.juraforum.de/lexikon/hilfeplan> (letzter Zugriff 22.08.2012)

radiobremen: Mathias Siebert, Rainer Kahrs. (2006): *Der Tod kam schneller als Jugendamt. Das kurze Leben von Kevin K*. Online verfügbar:
<http://www.radiobremen.de/politik/dossiers/drogen/chronikversagen100.html>. (letzter Zugriff: 08.09.2012).

Statistisches Bundesamt (2011): *Begonnen Hilfen zur Erziehung in Deutschland von 2008 bis 2010*. Online verfügbar unter:
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/39474/umfrage/begonnene-hilfen-zur-erziehung-in-deutschland-2008-und-2009/> (letzter Zugriff: 03.09.2012).

Statistisches Bundesamt (2012a): *Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe bis 2010*. Online verfügbar unter:
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72050/umfrage/ausgaben-fuer-kinder--und-jugendhilfe-in-deutschland/> (letzter Zugriff: 03.09.2012).

Statistisches Bundesamt (2012b): *Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe nach Verwendungszweck im Jahr 2010*. Online verfügbar unter:
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/71985/umfrage/ausgaben-fuer-kinder--und-jugendhilfe/> (letzter Zugriff: 03.09.2012).

Sueddeutsche.de: Verfasser unbekannt. (2005): *Qualvoller Hungertod. Mutter will Jessica „bis zum Schluss“ gefüttert haben*. Online verfügbar:
<http://www.sueddeutsche.de/panorama/qualvoller-hungertod-mutter-will-jessica-bis-zum-schluss-gefuettert-haben-1.851789>. (letzter Zugriff: 08.09.2012).

Anlagen

Anlage 1 „Anfragebogen“

Anfragebogen	
Name, Vorname des Kindes)	Geburtsdatum, Ort)
Adresse: Straße, PLZ, Ort)	Derzeit besuchte Schule, Klasse).
Personensorgeberechtigte: Name, eventuell abweichende Adresse, Telefon)	
Anfragendes Jugendamt, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter)	
Telefonnummer und Email-Adresse der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters, ggf. Bürozeiten)	
<input type="checkbox"/> Inobhutnahme	<input type="checkbox"/> Reguläre Anfrage

Aktueller Vorstellungsanlass/Gründe der Anfrage

Wer hat die Hilfe zur Erziehung initiiert?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Initiative des Kindes | <input type="checkbox"/> Jugendamt |
| Initiative der Eltern/Personensorgeberechtigte | Arzt, Kinder-/Jugendpsychiater |
| Anfrage/Vorschlag des Kindergartens, Schule | Empfehlung einer Beratungsstelle (z.B. Beratungsstelle für Eltern/Kinder, Kinderschutzdienst ect.) |

Weiche aktuelle Problemlage des Kindes und der Familie führt zur Anfrage?

Ressourcen der Familie?

Familiensituation, familienbiografische Besonderheiten, Einflüsse und Erlebnisse

- | | |
|---|---|
| Die Eltern leben zusammen seit | Die Eltern sind verheiratet seit ... |
| Die Eltern leben getrennt seit ... | Die Eltern sind geschieden seit ... |
| Wiederheirat des Vaters | Wiederheirat der Mutter |
| <input type="checkbox"/> Das Kind lebt zurzeit beim Vater | <input type="checkbox"/> Das Kind lebt zurzeit bei der Mutter |
| Das Kind lebt zurzeit ... | (sonstige Orte) |

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S. 25.)

Folgende Personen leben noch im Haushalt:
(Name, Bezug zum Kind (z.B. Geschwister, Großeltern etc.) und Alter)

Geschwister/Halbgeschwister, die nicht mehr im Haushalt leben:
(Name, Alter, aktueller Lebensort)

Sonstige Informationen zur Familiensituation

<input type="checkbox"/> Stieffamiliensystem	<input type="checkbox"/> Häufiger Wohnungswechsel
Adoptivkind	Ungünstige Wohnverhältnisse
Pflegefamilie	Ökonomische Probleme, Arbeitslosigkeit
<input type="checkbox"/> Tod, Verlust von wichtigen Bezugspersonen	<input type="checkbox"/> längerer Aufenthalt im Heim oder Krankenhaus
Vater oder Mutter leidend, körperlich/psychisch erkrankt	

Erläuterungen, Ergänzungen
(z.B. Sorgerechtsregelung, Regelungen zur Besuchskontakten; trat die Problemlage schon bei anderen Familienmitgliedern auf? Vorhandene Stellungnahmen, Gutachten oder relevante Aktenauszüge?)

Ein Genogramm liegt bereits vor und wird weitergeleitet

Gibt es einen Verdacht auf körperliche und/oder sexuelle Gewalt? In wie weit ist der Verdacht abgeklärt?

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.26.)

Bisherige familienexterne Maßnahmen und Hilfen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hausarzt, ärztliche Dienste* | <input type="checkbox"/> Hilfen zur Erziehung: |
| Beratungsstelle für Eltern/Kinder* | Ambulante Hilfsmaßnahmen |
| Psychologische Beratung, Therapie* | Tagesgruppe |
| <input type="checkbox"/> Schulpsychologischer Dienst* | <input type="checkbox"/> Stationär betreute Wohnformen |
| Kinder- und Jugendpsychiatrie | Sonstige |

Erläuterungen, Ergänzungen (Welche laufen parallel? Welche sind abgeschlossen? Zeitraum der Hilfen, Erfahrungen):

Welche Ziele, Inhalte und Perspektiven werden vorgeschlagen?

Wann soll die Hilfe beginnen?

Welcher zeitliche Rahmen ist für die Hilfe vorgesehen?

Welcher zeitliche Umfang ist für die Hilfe vorgesehen?

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S. 27.)

Zur Kostenzusage

- Eine Kostenzusage liegt bereits vor.
- Eine Kostenzusage erfolgt spätestens eine Woche nach Anfrage durch das Jugendamt.
- Eine Kostenzusage erfolgt bis ...

Vorstellungstermin

Datum:

Uhrzeit:

Beteiligte (Name/Funktion):

Sonstige Bemerkungen

(wer außer der Familie sollte noch am Vorstellungsgespräch teilnehmen, z.B. Lehrer, ????)

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S. 28.)

Anlage 2 „(Erst-)Hilfeplan“

Hilfeplan nach § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

JUGENDAMT	AZ:
ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES:	
FACHKRAFT IM JUGENDAMT UND ☎	

Name des Mädchens oder Jungen/Jugendliche(r):

geboren am:

Anschrift:

.....

Geschwisterkinder:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r):

Anschrift und Telefon:

.....

durchführende Institution:

.....

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen:

.....

.....

Anlage: Datenblatt bzw. Anamnese mit allen wichtigen Daten

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S. 35.)

Beschreibung der Ausgangssituation:

(Was ist die konkrete Ausgangslage? Wer hat wann Kontakt zum Jugendamt aufgenommen? Was ist der Anlass der Kontaktaufnahme? Zur sozialen Lage der Familie (Wohnsituation, Arbeitssituation, Familiensystem, soziales Umfeld) Wie ist die Familiensituation zu beschreiben? Welche Probleme hat das Mädchen oder der Junge? Welche Probleme haben die Erziehungsberechtigten? Welche Ressourcen hat das Mädchen oder der Junge? Welche Ressourcen haben die Erziehungsberechtigten? Welche vorausgegangenen Hilfen gab es? Was war hilfreich? Welche Stolpersteine gab es? Was haben die vorausgegangenen Hilfen gebracht?)

Vorgeschichte:

aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils:

aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):

aus der Sicht des Jugendamtes:

aus der Sicht der beteiligten Institution / Pflegeeltern:

WO LIEGT DER VORDRINGLICHE UNTERSTÜTZUNGSBEDARF? WELCHE RESSOURCEN SOLLEN GESTÄRKT WERDEN?

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.36.)

Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)

Erwartungen und Ziele

(Welche Erwartungen und Ziele haben die Beteiligten im Hilfeprozess? Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden? Woran kann überprüft werden, dass die Ziele erreicht wurden? Was muss erreicht sein, um die Hilfe beenden zu können?)

aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils:

aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):

aus der Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

aus der Sicht der beteiligten Institution / Pflegeeltern:

VEREINBARUNG

(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.37.)

Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

Ziele (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	Handlungsschritte (wer, was, bis wann?)

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich stimme den oben formulierten Zielen und Aufgaben zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen / Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Fachkraft des Jugendamtes:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.38.)

Sonstige Vereinbarungen und Absprachen

Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)

Beginn und Dauer der Hilfe (Prognose)

Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich habe den Hilfeplan gelesen und stimme ihm zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen / Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Fachkraft des Jugendamtes:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

Verteiler:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.39.)

Anlage 3 „Vorab-Info“

Stärken des Kindes bzw. der Familie:

(Was ist in der Zeit seit dem letzten HPG gut gelungen? Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten konnten entwickelt werden? Welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Stärken konnten neu entdeckt werden? etc.)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.44.)

Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufes durch die Beteiligten:

(Was wurde wie gemacht? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u. Ä. sind darüber hinaus relevant geworden?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.45.)

Ergänzende Beschreibung zur Entwicklung des Mädchens bzw. Jungen:
(ggf. unterschiedliche Perspektiven differenzieren)

Gesundheitliche und körperliche Entwicklung
(z.B. chronische Krankheiten, Medikamente, Arztbesuche, Sucht und Abhängigkeit, Gewicht, Größe, Zahnsanierung, Sehstörungen etc.)

Lebenspraktische / hauswirtschaftliche Fähigkeiten
(z.B. Körper- und Kleiderpflege, Tischmanieren, Essverhalten, Ordnung, Umgang mit Geld, Telefonieren, zeitliche und räumliche Orientierung, Mitarbeit im Gruppenhaushalt, Ämter, Zimmerpflege etc.)

Sozialverhalten
(z.B. gegenüber Gruppenmitgliedern, Betreuern, dem anderen Geschlecht, Nachbarn, Freunden, Benehmen in der Öffentlichkeit etc.)

Freizeitverhalten
(z.B. Vorlieben, Beschäftigung mit und ohne Anleitung, alleine und in der Gruppe, mit Nachbarn und Freunden, Vereine etc.)

Mitarbeit in der Therapie

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.46.)

Vorschläge zu Perspektiven und Zielen zum weiteren Hilfeverlauf:

(Wie soll es weiter gehen? Welche Ziele sollen weiterhin verfolgt werden? Welche Ziele sind zu verändern? Welche Ziele sind neu aufzunehmen? Welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen gibt es? Woran wären die nächsten Schritte der Zielerreichung zu erkennen?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

ZU KLÄRENDE FRAGEN AUS DEN UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN:

Erstellt von:

Datum, Unterschriften

Mädchen / Junge

Eltern

Fachkraft der durchführenden Einrichtung/Pflegefamilie

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.47.)

Anlage 4 „Fortschreibung des Hilfeplans“

Hilfeplan nach § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Fortschreibung

JUGENDAMT	AZ:
ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES:	
FACHKRAFT IM JUGENDAMT UND 	

Name des Mädchens oder Jungens/Jugendliche(r):

geboren am:

Anschrift:

.....

Geschwisterkinder:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r):

Anschrift und Telefon:

.....

durchführende Institution:

.....

Vorab-Info lag vor dem HPG vor: ja nein

Erstellt von am

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen:

.....

.....

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.50.)

Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufs durch die Beteiligten:

(Ergänzung zum Vorab-Info)

(Wie wurden die beim letzten Mal formulierten Ziele konkretisiert? Inwiefern konnten diese Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Was hat maßgeblich zur Erreichung der (Teil)Ziele beigetragen? Was wurde wie gemacht? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u. Ä. sind darüber hinaus relevant geworden? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander? Was gelingt gut? Was sollte weiterentwickelt werden?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

FOLGERUNGEN AUS DER BEWERTUNG DES HILFEVERLAUFES

(bzgl. Waren die formulierten Ziele angemessen? Wieviel von den formulierten Zielen konnte erreicht werden? Waren die ausgewählten Methoden angemessen? War die Intensität der Hilfe bzgl. zeitlichem Umfang und Dichte der Fachkräfte im Alltag der Familie angemessen?)

HANDLUNGSBEDARFE, AUF DIE SICH DIE BETEILIGTEN VERSTÄNDIGT HABEN:

(Wo liegt der vordringliche Unterstützungsbedarf? Welche Ressourcen sollen gestärkt werden?)

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.51.)

Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)

nur ausfüllen, wenn die Hilfeart gewechselt hat!!

Perspektiven und Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch

(Mit welchen Erwartungen und konkreten Zielen soll die Hilfe fortgesetzt werden? Woran kann festgemacht werden, dass an den Zielen gearbeitet wird und sich Verbesserungen in der Lebenssituation des jungen Menschen und der Familie einstellen haben? Welche zeitliche Prognose gibt es für den Hilfeprozess?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

VEREINBARUNG

(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.52.)

Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

Ziele (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	Handlungsschritte (wer, was, bis wann?)

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich stimme den oben formulierten Zielen und Aufgaben zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen / Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Fachkraft des Jugendamtes:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.53.)

Sonstige Vereinbarungen und Absprachen

Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)

Prognose zur Dauer der Hilfe insgesamt

Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Fachkraft des Jugendamtes:

Hilfeplan zu folgendem Datum versandt an:

(Jeweils Name und Datum des Postausgangs eintragen)

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen / Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

Der Hilfeplan wird in der vorliegenden Fassung anerkannt, sofern innerhalb von Tagen nach Versand durch keine der beteiligten Personen Einspruch erhoben wird.

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.54.)

Anlage 5 „Abschlussgespräch“

Abschlussgespräch

Vorab-Info lag vor dem Abschlussgespräch vor: ja nein
Wenn ja: Folgende Ausführung verstehen sich als Ergänzung zur Vorab-Info zum Abschlussgespräch.

Bilanzierung des Hilfeverlaufes

(Wie bewerten die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.64.)

Einschätzung zum Erfolg der Hilfe

Bewerten Sie aus Ihrer jeweiligen Perspektive, in wie fern die Hilfe ein Erfolg gewesen ist:

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht des Mädchens/des Jungen eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung/der Pflegefamilie eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

Welches Ziel wurde am meisten, welches am wenigsten erreicht?

Aus Sicht des Mädchens/des Jungen:

am meisten:

am wenigsten:

Aus Sicht der Eltern/des Elternteils:

am meisten:

am wenigsten:

Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

am meisten:

am wenigsten:

Aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

am meisten:

am wenigsten:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.65.)

Was ist besonders gut gelungen im Hilfeverlauf?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Was hat am meisten geholfen?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Was hätte im Rückblick anders laufen sollen?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.66.)

Was hat gefehlt?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Welche Schwierigkeiten/Krisen haben den Hilfeverlauf beeinflusst?

.....
.....

In welchem Maße war die Hilfe geeignet?

(1=sehr geeignet, 2=geeignet, 3=teils-teils, 4=weniger geeignet, 5=gar nicht geeignet)

	1	2	3	4	5
Aus Sicht des Mädchens/des Jungen	<input type="checkbox"/>				
Aus Sicht der Eltern/des Elternteils	<input type="checkbox"/>				
Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>				
Aus Sicht des Jugendamtes	<input type="checkbox"/>				

Wäre eine andere Hilfe geeigneter gewesen?

	ja	nein
Aus Sicht des Mädchens/des Jungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aus Sicht der Eltern/des Elternteils	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aus Sicht des Jugendamtes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn ja: Welche?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.67.)

<p>VEREINBARUNG ZUR PERSPEKTIVE NACH ABSCHLUSS DER HILFE (z.B. Gutscheine für Beratungsbedarf in bestimmtem Umfang, Gesprächskontakt nach einem gewissen Zeitraum etc.)</p>

Gute Wünsche für den weiteren Weg!

(Quelle: Marion Moos, Elisabeth Schmutz (2006): S.68.)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Karoline Irrgang, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet und die den benutzten Quellen entnommenen Passagen als solche kenntlich gemacht habe.

Stendal, 11.09.2012